

Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlestraße 28, I.

Nr. 51.

Hamburg, den 21. Dezember 1895.

7. Jahrgang.

Inhalt: Und Friede dem Menschen. — Ein neues Koalitionsverbot. — Der Begriff des „Vereins“. — Die Aussperrung der Maurer und Zimmerer durch die dem „Bund der Maurer- und Zimmermeister“ angehörenden Meister. — Politische Bestimmungen zur Sicherung der Bauarbeiter bei der Bauausführung. — Berichte. — Baugewerbliches. — Gewerblichkeits- und Lohnbewegung. — Politisches und Gerichtliches. — Literarisches. — Adressenverzeichnis der Vertrauensmänner. — Briefkasten. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrslokale.

Bekanntmachung.

Die Kassierer in den Zahlstellen werden ersucht, dem Unterzeichneten die Nummern derjenigen Mitgliedsbücher, welche am Schluß dieses Jahres voll werden, rechtzeitig zu melden, damit neue Bücher mit derselben Verbandsnummer gesandt werden können. Unstatthaft ist es, wenn Kassierer an Mitglieder, deren Buch voll ist, einfach ein neues Buch mit einer anderen Nummer geben.

Der Verbands-Vorstand.
Fr. Schrader, Vorsitzender.

An die Lokalkassierer.

Laut § 4 des Statuts sind für den Monat April, entgegen früherer Bestimmung, noch Winterbeiträge (10 $\frac{1}{2}$ pro Woche) zu erheben, worauf Unterzeichneter hierdurch besonders aufmerksam gemacht haben möchte.

Es ist deshalb zu empfehlen, bei Bestellung an Beitragsmarken gleich den Bedarf für April mit einzurechnen, um unnötigen Portoausgaben vorzubeugen.

Für alle Mitglieder.

Bei Einsendung der Mitgliedsbücher zwecks Ausstellung neuer Reiselegitimationen machen wir ausdrücklich die Wahrnehmung, daß für entrichtete Wochenbeiträge statt der hierfür einzulebenden Quittungsmarken die betreffenden Rubriken nur mit dem Beitragsstempel versehen waren. Diese Handhabung entzieht uns jegliche Kontrolle den Lokalkassierern gegenüber, weshalb wir solche auf diese Weise beglaubigte Beitragsleistung nicht anerkennen können.

Es liegt also im Interesse aller Mitglieder, speziell der reisenden, darnach zu sehen, daß sie für jedesmalige Beitragsentrichtung auch die Marken hierfür eingeklebt erhalten, anderenfalls ihnen leicht unliebsame Schreibereien und Portokosten daraus erwachsen könnten.

Ebenso werden die Lokalkassierer dringend ersucht, sich immer rechtzeitig mit genügend Marken zu versehen, damit solche Konfusionen nicht vorkommen.

Ad. Römer, Hauptkassierer.

„Und Friede dem Menschen!“

Wie auf sanften, von Aetherwellen umflossenen Wohltauschwingen klingt es wieder, wie leise säuselnder Wellenschlag, wie zauberhaftes Zephyr-rauschen, vieldeutig, geheimnisvoll, wie ein Märchen aus längst entschwundenen Tagen: „Friede dem Menschen auf Erden!“ Als sich in Tagen unwissender Kindheit mit der freudigen Botschaft der erste beglückende Hoffnungsstrahl in's unschuld-

volle, vom Pesthauche eines entarteten Zeitalters unbeeinflusste Kinderherz senkte, — als sich der erste verklärende Schimmer der Freude auf's rosig lächelnde Antlitz wie der purpurne Frührothschein des kommenden Tages legte, — war sie noch fern, die unser Aller harrende Enttäuschung, die uns gramgebengt, unsere Herzen öde, wüst und freudenleer machte und sich als Noth und Sorge auf's kummervoll gebleichte Antlitz stahl.

Wir hören die glückverheißende Botschaft und blicken verwundert, wie aus schweren Träumen erwacht, wenn in allen Kulturländern, im gesammten gläubigen Christenthum Lobgesang von frommen Lippen tönt. Und sei dies auch zum achtzehnhundertundfünfundneunzigsten Male, in unserer schwer enttäuschten Seele steigt dennoch banger, nagender Zweifel empor. „Friede“ in einer Welt des glühendsten Hasses, des tobenden Kampfes um's Dasein und um's Recht. Es ist das sensationelle Drama der großen Weltbühne: „Krieg im Frieden.“ Krieg dem wirtschaftlich Schwachen, Krieg Demjenigen, der sich auflehnt gegen das Prinzip des Schlechten und Gemeinen, gegen gleichnerische Lüge und Finsterniß, Krieg und Vernichtung, soweit die moderne Kultur Handel und Verkehr belebt.

„Liebet Euch untereinander!“ Das sind die ewig schönen und unsterblichen Worte des großen Nazareners, dessen Geburtsfest die Christenheit alljährlich mit Pomp und Jubelgesängen wieder begeht; und statt dieser weltveredelnden Liebe hat wilder Haß und Meid in den Herzen der Menschheit Einzug gehalten, dieselben jeder menschlichen Regung, jedes menschlichen Fühlens und Strebens beraubt und zu kalten liebeleeren Selbstsuchtsweisen mit verkümmerten Herzen und erstorbenen Idealen gemacht. Die Klassengegensätze, welche gewaltiger als je zu Tage treten und eine unabsehbare Kluft im großen Bunde der Menschheit geschaffen, haben die Welt mit ihren paradiesischen Schönheiten zu einem häßlichen Tummelplatze wühlender Leidenschaften, zu einem einzigen engen Pfade von Beschwerden und geistumbüsternden Sorgen gemacht. Und die Greuelthaten der Vergangenheit, die wir im Spiegel der Geschichte als blutrünstige Gewaltherrschaft, als ekelhafte Auswüchse am menschlichen Gemeinwesen erblicken, bilden sie nicht einen bleibenden, grell kontrastierenden Fleck am erhabenen Ausdrucks „Menschheit“? Und die halsstarrige Thatsache, daß in der Gegenwart, mit ihrer gepriesenen Humanität ganz Europa durch die Erfindung und das wahnsinnige Hasten nach Einführung der denkbar besten und schauderhaftesten Mordwerkzeuge einem großen Waffenarsenale ähnlich geworden, erscheint als höhnendes Zerrbild an der Oberfläche des Jahrhunderts, und der Umstand, daß Tausende inmitten einer Welt des Ueberflusses hungern, dürsten, frieren, physisch und moralisch verkommen, wird zur niederschmetternden Anklage der friedenberaubten Gesellschaft.

Und so blickt manch Auge bange, hoffnungslos, verzweifeln trüber, wenn es zum achtzehnhundertundfünfundneunzigsten Male wieder klingt: „Und Friede dem Menschen auf Erden!“ Und doch ist's eine Stimme des tiefinnersten Gewissens, die dem armen, von der ganzen Wucht des

Schicksals gebeugten Paria der menschlichen Gesellschaft sagt: „Verzage nicht, wenn Sturm und Wetter Dich umdräut; auch für Dich ist ein Erlöser erstanden, der der Welt die Freiheit und den Frieden bringt!“ In der Krippe niedriger Verhältnisse erblickte er das Licht der Welt, und Gemeinheit waren die schmutzigen Windeln, die ihn umhüllten, zahllos die Herodesse, die ihm nach dem Leben trachteten. Aber er wuchs und erstarke, von dem Genius des Rechtes beschützt, und seine Lehren, die er in die Menschheit streute, gipfelten in dem alleinigen Grundsatz: „Was Du nicht willst, das man Dir thu', das füge keinem Anderen zu.“ Weil sich dieser Erlöser aber auch bewußt, daß die Realisirung dieses erhabenen Moralprinzips in der gegebenen Gesellschaftsform eine Unmöglichkeit ist, so suchte er seine Mission zu vollenden, die Umgestaltung der Gesellschaft zu vollziehen. Mögen immerhin die Judasse, vielfältig an Zahl, ihn verrathen und verkaufen um Silberlinge und schöne Worte, mögen die Herodesse ihre Schergen aussenden, um ihn zu tödten, mag eine blöde, bethörte Masse immerhin ihr tausendstimmiges „Anathema“ schleudern, schon ist er den Kinderschuhen entwachsen und führt uns, die wir das neue mythologische Räthsel begriffen, zum Siege.

Aber auch in kulturgeschichtlicher Bedeutung ist das Weihnachtsfest ein Fest der Erlösung. Schon die Anhänger des indischen Religionsstifters Brahma versinnbildlichten sich das „Göttliche“ dreipersonlich, als in den tropischen Jahresphasen „Frühling, Sommer und Dürre“ zum Ausdruck gelangend. Da nun der Frühling, als alljährlich wiederkehrend, die durch die Dürre vernichtete Vegetation auf Erden wieder zum Neuaufleben brachte, so repräsentirte derselbe bei ihnen die aus Hungersnoth und klimatischen Qualen erlösende Gottheit, und wurde im Glaubenskult in menschlicher Gestalt unter dem Namen „Krischna“ bargefellt, sowie dessen Geburtsfest alljährlich gefeiert. Das Christenthum hat diesen uralten Gebrauch, wenn auch unter Zugrundelegung einer anderen Bedeutung, in sich aufgenommen und weiter gepflegt.

Im wirbelnden Chaos der sozialen Wagen, im rauschenden, sturmgepeitschten Strome der Zeit, im saufenden Orkan der Klassenkämpfe tönet noch — lang', lang' ist's her — das Märchen vom schlummernden Dornröschen, vom verwunschenen Zauberschloße und Königssohne in unseren vom Rindestraum erfüllt gewordenen Herzen wieder, und wir sind uns mit einem Male klar — zerissen liegt vor uns der mythische Schleier. Da steht furchtlos der junge, geadelte Riese, bereit, die Dornenhecke des Jahrhunderts alten Wahnes zu durchbrechen, um entschlossen dem noch schlafenden, wie mit einem Zaubersorte in Acht und Bann gethanen Proletariat den Ruf der Erkenntniß auf die bleiche, gramdurchfurchte Stirn zu drücken, damit es erwache vom geistbeklemmenden Schläfe und entgegenstehe der goldenen Zukunft, die da birgt im Schooße:

„Friede auf Erden, und dem Menschen ein Wohlgefallen!“
Fr. L.

Ein neues Koalitionsverbot.

Der § 152 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1869 lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeiter oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

Dieser § 152 brachte den deutschen Arbeitern die sogenannte Koalitionsfreiheit; das heißt das Recht, beliebig zusammenzutreten, um Forderungen in Bezug auf den Lohn oder sonstige Punkte des Arbeitsvertrags aufzustellen und durchzusetzen. Nicht zu verwechseln ist die Koalition mit der Arbeitseinstellung, obschon die erstere, wenn die friedlichen Unterhandlungen scheitern, zur Niederlegung der Arbeit führen kann.

Im Gegensatz zu einem Verband, der eine dauernde Einrichtung darstellt, erfordert die Koalition zunächst nur eine augenblickliche Vereinigung. Der Verband setzt eine gewisse Organisation, Statuten, Mitgliederbeiträge voraus, die Koalition löst sich auf und verschwindet, wenn der vorausgesetzte Zweck erreicht ist. Der Verband bewirkt einen näheren Aneinanderschluß und eventuell das Gefühl der Zusammengehörigkeit lebhafter, während die Koalition nur eine vorübergehende Annäherung unter den Einzelnen hervorbringt, die sich in einem oder einigen Punkten verständigt haben, aber in ihren sonstigen Auffassungen auseinandergehen. Natürlich kann auch hier sehr oft aus der Koalition der Verband sich entwickeln, ja, es ist dies wohl das Wünschenswerthe.

So zu lesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Professor Dr. J. Conrad, dem wir die letzten Sätze entnehmen.

Ehe dieser § 152 bezw. bevor die jetzige Reichsgewerbeordnung erlassen und Gesetz wurde, war den Arbeitern in den deutschen Bundesstaaten fast jede Art der Koalition verboten. Merkwürdiger Weise ging mit der Aufhebung des Koalitionsverbotes in Deutschland Sachsen voran. Das Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 verfügte in § 73:

„Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit usw. sind für die Theilnehmer nicht verbindlich.“

In Preußen und den übrigen Bundesstaaten begann die Kritik der Koalitionsverbote in den 60er Jahren, doch konnte sich der preussische Landtag nicht dazu entschließen, einem von der Regierung 1866 vorgelegten Gesetzentwurf, der die Koalitionsverbote für alle Arbeiter ohne Ausnahme aufhob, zuzustimmen.

Und so blieb es dem ersten Reichstag des norddeutschen Bundes vorbehalten, diese brennende Frage energisch anzuschneiden, für eine Gewerbeordnung und für die Aufhebung der Koalitionsverbote einzutreten.

Schulze-Delitzsch und Becker-Dortmund stellten damals den Antrag:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter sämtlicher Gewerbszweige — einschließend der Landwirthschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschiffahrt, des Gölunde- und Tagelohndienstes — wegen Verabredungen und Vereinbarungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassungen der Arbeiter werden aufgehoben.“

In der bezüglichen Verathung, die am 14. Okt. 1867 begann, erklärte Schulze-Delitzsch das Koalitionsrecht als ein Natur- und Grundrecht, mit dem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner Existenzfähigkeit zu brechen. Ein anderer Redner bezeichnete die Koalitionsfreiheit als die „ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen“, die Freiheit des Bürgers, welche die Verfassung garantirt und die auch dem Arbeiter zu Theil werden müsse.

Selbst von konservativer Seite wurde anerkannt, daß nach der Bewilligung des Vereinsrechtes es unzulässig sei, dem Arbeiterstand denjenigen Theil desselben vorenthalten zu wollen, der allein für ihn ein werthvoller sei. Die Koalitionsfreiheit sollte also ein verfassungsmäßiges Recht

werden und ihre Anerkennung die Beseitigung einer Rechtsungleichheit der Arbeiter bedeuten.

Erst 1869 fand dieser grundlegende Antrag für das Koalitionsrecht mit einigen Aenderungen Aufnahme in die Gesetzgebung unter gleichzeitigem Hinzufügen von Strafbestimmungen (jetziger § 153 der Gewerbeordnung) gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung durch Drohungen und Annahmen der Gewalt zu beeinträchtigen.

Dies kurz die Entwicklungs- und Entstehungsgeschichte des § 152 der Reichsgewerbeordnung, der Koalitionsfreiheit der deutschen Arbeiter. Den Vätern des Paragraphen war es mit den Ausführungen bei dessen Verathung ernst. Sie erkannten die Bedeutung der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter und forderten dieselbe nicht als ein neues Recht, sondern zum Zwecke der Beseitigung einer Rechtsungleichheit.

Doch wie sieht es heute aus im lieben deutschen Vaterland mit dem Koalitionsrecht der Arbeiter, dem „Natur- und Grundrecht“, dieser „ganz gewöhnlichen Freiheit des Menschen?“

Leider schlimm, sehr schlimm. Erst rückte der Kapitalismus mit seiner ganzen Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegen die Arbeiterkoalitionen in das Feld. An seine Seite stellte sich die richterliche Auslegung und „zeitgemäße“ Deutung des Kontraktbruches als würdiger Kampfgenosse gegen das „Natur- und Grundrecht“ des Proletariats, und als die letztere Waffe merklich stumpf und abgebraucht war, kam als Dritter im Bunde der grobe Unfugparagraph hinzu. Die auf Frevelthaten böser Buben gemünzte Gesetzesstelle § 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches wurde infolge „reizender“ Deduktionen kluger Juristen zu einem „Rebel des bewußten“ „ganz gewöhnlichen Rechtes der Menschen“, der Koalitionsfreiheit der Arbeiter. Und so versucht man heute selbst die harmloseste Bethätigung des Koalitionsrechtes, die den Arbeitern durch § 152 der Gewerbeordnung gewährleistet Befugnisse, Andere zur Theilnahme an der Koalition aufzurufen, durch den groben Unfugparagraphen zu bestrafen, und zwar, weil ein weiter Personenkreis (die Herren Arbeitgeber) durch solche Aufrufe angeblich unruhigt wird.

Doch damit nicht genug; auch das hohe Reichsgericht nahm zu der planmäßigen Außerkurssetzung des Koalitionsrechtes Stellung. Der höchste Gerichtshof des deutschen Reiches schloß in dieser Hinsicht den Vogel ab und erließ einen allerneuesten Entscheid, der es ermöglicht, jede Koalition im Keim zu ersticken. Nach diesem Entscheid ist es den Behörden leicht gemacht, jede Kommission — gewöhnlich die Grundlage einer beabsichtigten Koalition — als Verein zu betrachten und diesem Verein auf Grund der satzhaft bekantenen Auslegungen diverser Vereinsgesetzparagraphen und höchster Gerichtshofentscheide ein baldiges Ende zu bereiten.

Die oben erwähnte Rechtsungleichheit der Arbeiter, welche durch § 152 der Gewerbeordnung beseitigt werden sollte, ist durch den angezogenen Entscheid des Reichsgerichtes zweifelsohne wieder hergestellt, was einem Verbot der Koalitionsfreiheit so ähnlich sieht, wie ein Ei dem anderen.

Die Früchte dieses Entscheides werden nicht lange auf sich warten lassen und dem um seine Existenzbedingungen ringenden Proletariat sehr bitter werden. Allein vorwärts heißt die Loosung; vorwärts trotz alledem!

Der Begriff des „Vereins“.

In der soeben erschienenen Nr. 11 der „Sozialen Praxis“ veröffentlicht Reichstags-Abgeordneter Justizrath A. Wundt, bekenntlich einer der ersten Rechtsanwälte im Reiche, eine juristische Untersuchung der Grundlagen des preussischen Vereinsrechtes aus Anlaß der Maßnahmen der Polizei gegen die Organisationen der sozialdemokratischen Partei. Wir empfehlen unseren Lesern die Ausführungen Wundts zum Studium.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 11. März 1850 hat der Polizeipräsident zu Berlin durch Verfügung vom 29. November d. J. elf hiesige angebliche Vereine der sozialdemokratischen Partei geschlossen. Eine Aufhebung dieser Maßregel ist bisher nicht erfolgt, und es ist demgemäß der vorläufige, sowie demnächst der end-

gültige Spruch des Gerichts über die getroffene Maßregel zu erwarten.

Wie dieser Spruch im Allgemeinen ausfallen wird, läßt sich zur Zeit um so weniger beurtheilen, als Gründe für die polizeiliche Maßregel, abgesehen von dem allgemeinen Hinweis auf den genannten § 8 — vermuthlich ad b — nicht angegeben sind. Es muß vermuthet werden, daß den vorläufig aufgelösten „Vereinen“ verbotene Verbindung mit anderen Vereinen gleicher Art vorgeworfen wird, und die thatsächliche Begründung dieses Vorwurfs bleibt abzuwarten. Schon heute ist indes davor zu warnen, daß die öffentliche Erörterung sich gar zu ausschließlich auf die Frage konzentriert, ob solche Verbindungen stattgefunden haben oder nicht. Rechtlich ist ebenso wichtig die Frage, ob die für aufgelöst erklärten Organisationen u. als „Vereine“ zu betrachten sind.

Unter den elf vom Polizeipräsidenten aufgeführten Vereinen befanden sich sechs, welche sich selbst als Vereine bezeichnen und welche vereinsmäßig organisiert sind. Drei sind bloße in Versammlungen gewählte Kommissionen (die Agitations-, Preis- und Volkskommission). In der Polizeiverfügung wird ferner aufgeführt der „Partei-Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands“, so daß also der Polizeipräsident von der Anschauung ausgeht, die Mitglieder dieses Parteivorstandes bildeten unter sich einen Verein und dürften daher mit anderen gleichartigen Vereinen nicht in Verbindung treten. Endlich befindet sich aber auch in der Liste:

der Verein „öffentliche Vertrauensmänner“ der Berliner Mitglieder der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Hiermit sind die in öffentlichen Versammlungen gewählten Vertrauensmänner gemeint. Die betreffenden Vertrauensmänner selbst sind bisher nicht des Glaubens gewesen, daß sie einen Verein darstellen, haben sich auch nicht als solchen bezeichnet. Die Benennung eines Vereins als „öffentliche Vertrauensmänner“ ist auch eine dergestalt ungewöhnliche, daß in verschiedenen öffentlichen Blättern, welche die im „Staats-Anzeiger“ veröffentlichte Rundgebung der Behörde wiedergaben, aus dem Verein „öffentliche Vertrauensmänner“ ein Verein öffentlicher Vertrauensmänner geworden ist.

Dem Laien könnte es leicht als eine müßige Frage erscheinen, ob die Polizei das Recht habe, Vereine aufzulösen, welche gar nicht existiren; denn was nicht besteht, könnte ja auch von einer Auflösung nicht betroffen werden. Trotzdem wäre jene Befugniß der Polizei von den weitgehendsten praktischen Folgen. Nach § 16 der zitierten Verordnung sind Personen, die in solchen Fällen als Vorsteher der vermeintlichen Vereine betrachtet werden, strafbar. Jede Thätigkeit, welche sich als Fortsetzung eines auch nur vorläufig geschlossenen „Vereins“ darstellt, ist ebenfalls mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht. Die Thätigkeit einzelner Personen, erwählter Kommissionen u. s. w. kann also gänzlich unterbunden werden, sobald man sie als Vereine betrachtet und den Beschränkungen des Vereinsgesetzes unterstellt.

Es leuchtet ein, daß wir es hier mit einer Frage von der einschneidendsten Wichtigkeit für die politische und soziale Entwicklung unseres öffentlichen Lebens zu thun haben. In politischer Beziehung beruht das parlamentarische Leben auf dem lebendigen Zusammenhange der Fraktionen im Parlament mit den Parteien im Lande. Wie ein parlamentarisches Leben möglich sein soll, wenn den Parteien im Lande verboten wird, einen Vorstand zu haben, der mit einzelnen Vereinen in Verbindung tritt, ist gar nicht abzusehen. Für die sozialen Reformen unserer Zeit stehen sich heute verschiedene Auffassungen gegenüber, von denen die eine eine gesteigerte Staatsthätigkeit, die andere mehr private Initiative verlangt. Aber beide bedürfen für die Verwirklichung ihrer Anschauungen einer Zusammenfassung vorhandener Kräfte, sei es nun, um Staatsmaßregeln vorzubereiten, sei es, um private Verbesserungen durchzuführen. Wenn die Polizei das Recht behielte, jedes gemeinschaftliche Handeln mehrerer Personen unter das Vereinsgesetz zu stellen, so würde hierin eine gleich große Gefahr für die Anhänger aller sozialen und politischen Richtungen zu erblicken sein.

Alles dies führt zu der Nothwendigkeit, den Versuch zu machen, den Begriff des „Vereins“ fester zu umgrenzen, als dies bisher in Gesetzgebung und Praxis geschehen ist. Die Gesetzgebungen haben bisher eine authentische Auslegung dieses Begriffes nicht für erforderlich gehalten; auch der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuches setzt den Rechtsbegriff eines Vereins als bekannt voraus. Die Terminologie des preussischen Landrechts spricht von Gesellschaften und unterscheidet unter ihnen erlaubte und unerlaubte, mit Korporationsrechten versehene und nicht versehene. In der neuen Gesetzgebung wird die Bezeichnung „Gesellschaft“ oder „Genossenschaft“ gewöhnlich auf solche Personen-Mehrheiten beschränkt, welche sich zum Zweck eines Erwerbes zusammengethan haben, während bei anderen die Ausdrücke Vereine, Versammlungen und Verbindungen gebraucht werden. Allgemein wird bei allen diesen Mehrheiten das Vorhandensein eines gemeinsamen Zweckes gefordert, welcher bei Verbindungen und Vereinen ein dauernder, bei Versammlungen nur ein vorübergehender, durch die Versammlung selbst erledigter Zweck ist.

So hat das Reichsgericht 2. Senat in seiner Entscheidung vom 2. November 1888 (Entscheid. Bd. 18, S. 172) ausdrücklich folgende Begriffsbestimmung für richtig und ausreichend gehalten:

„Ein Verein ist jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung.“

Und ähnlich erklärt der 3. Senat in der Entscheidung vom 22. September 1890 (Entsch. Bd. 21, S. 73) eine

Personenmehrheit für eine Versammlung dann, wenn dem durch das äußerliche Zusammensein bedingten äußeren Bande eine auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamen Willen beruhende innere Vereinigung hinzutritt. Verein und Verbindung soll sich alsdann von der Versammlung dadurch unterscheiden, daß bei jenen die Personenmehrheit es auf dauernde Ziele abgesehen hat und daß das organische Band der Regel nach auch äußerlich durch eine Organisation verkörpert sein wird.

Es liegt aber auf der Hand, daß diese Begriffsmerkmale das Wesen des Vereins nicht erschöpfen, und zwar um so weniger, als das Reichsgericht selbst von der als Regel verlangten Organisation vielfach abgesehen und eine sogenannte stillschweigende Organisation, ja selbst einen Beitritt zu einem derartig stillschweigend organisierten Verein, durch konkludente Handlungen unter Umständen als ausreichend angesehen hat. Dabei kann leicht der Fall eintreten, daß Jemand erst durch die Auflösung eines derartigen Vereins davon Kenntniß erlangt, daß er bestanden hat und er selbst dessen Mitglied gewesen ist, oder daß er diese Kenntniß überhaupt nicht erlangt.

In der That giebt es dauernde Vereinigungen mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter, gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung, welche Niemand für Vereine erklären wird. Dem Wortlaut nach paßt die Begriffsbestimmung auch auf die Familie, welche die dauerhafteste Vereinigung mehrerer zu höchst sittlichen gemeinsamen Zwecken unter einer Leitung darstellt, oder doch darstellen sollte; jedenfalls paßt sie dann, wenn die Familienmitglieder erwachsen sind. Sie würde ebenso anwendbar sein auf jedes Beamtenkollegium, auf jede mehreren gemeinschaftlich anvertraute Privatverwaltung, auf jeden aus mehreren Personen bestehenden Vorstand einer Erwerbs-Gesellschaft u. s. w. Die Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 11. März 1850, welche kirchliche und religiöse Vereine unter Umständen von der Unterwerfung unter das Gesetz ausschließt, würde, wenn die reichsgerichtliche Auslegung des Begriffs „Verein“ ausreichend ist, diese Konsequenzen weit eher bestreiten, als befechtigen. Ja, der eigene Vorstand eines Vereins selbst fällt, wenn er aus mehreren Personen besteht, unter diese Begriffsbestimmung, und würde daher, da er mit seinem Verein gleichartig ist, durch § 8b der Verordnung gehindert werden, mit dem Verein selbst in irgend welche Verbindung zu treten.

Und es kann nicht einmal behauptet werden, daß diese zu einem in sich widersprechenden Ergebnis führende Folgerung dem eigentlichen Sinn der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts widerspräche. Denn in derselben Entscheidung, welche die Begriffsbestimmung enthält, führt das Reichsgericht im Widerspruch mit der abweichenden Entscheidung des ersten Richters aus, daß es unerheblich sei, wie die zu einem Verein verbundenen Personen dazu gekommen sind, sich einen gemeinschaftlichen Zweck zu setzen, insbesondere, ob sie ein von Anderen als wünschenswerth bezeichnetes Ziel in's Auge gefaßt und sich angeeignet oder sich ein selbstgeschaffenes Ziel gesetzt haben, und daß es ebenso wenig entscheidend sein kann, ob die Personen durch einen Beschluß einer Versammlung und einen Wahlakt zur Vereinigung bestimmt worden sind. Die Wahl enthält nur die Aufforderung zur Verbindung, welche dadurch, daß die Aufgeforderten Folge leisten, zur Wahrheit werde.

Der dieser Ausführung hinzugefügte Zweckmäßigkeitsgrund, daß durch die Wahlen in einer vorübergehenden Wahlversammlung ein diese Versammlungen überdauerndes Recht der Gewählten nicht begründet werden könne, und daß deshalb, wenn sie dauernde Wirksamkeit üben, unter ihnen ein Verein als bestehend angenommen werden müsse, beweist nichts. Er versagt für den doch rechtlich gleichliegenden Fall, daß nicht eine Mehrheit von Personen, sondern ein Einziger gewählt wird, dessen Wirksamkeit die vorübergehende Wählerversammlung an Dauer übertragen soll. Er kann nach den Grundsätzen der Logik nur dazu beitragen, die Dauer der Zwecke der Wähler und den vom Standpunkte des Vereinsgesetzes zu prüfen, nicht aber die Gewählten zu einem Verein zu machen, wenn sie dies nicht ohnehin sind.

Man wird nicht umhin können, der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts hinzuzufügen, daß die dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinsamer Zwecke einen Verein erst dann darstellt, wenn der Verein seine eigenen, lediglich von ihm selbst freiwillig festgesetzten Zwecke, und zwar allein und lediglich auf Grund freiwillig übernommener Pflichten, verfolgt. Jeder Auftrag eines Anderen, der erfüllt wird, jede gesetzliche Bestimmung, welche, abgesehen von dem freien Willen der Mitglieder, verpflichtet, schießt den Begriff des Vereins willens und damit des Vereins aus. Daß auch zwischen gewählten Personen ein Verein gebildet werden kann, daß sogar die Zugehörigkeit zu einem Verein von der Voraussetzung einer solchen Eigenschaft abhängig gemacht werden kann, wird damit nicht ausgeschlossen; immer aber muß der Verein einen eigenen, selbstgewählten Zweck haben und für Ausübung seiner Thätigkeit nicht schon anderweitig verpflichtet sein.

Hält man diese Grundsätze für richtig, so ergibt sich ohne Weiteres, daß weder der Parteivorstand, noch die Vertrauensmänner der sozialdemokratischen Partei einen Verein im Sinne des Gesetzes bilden. Denn der Parteivorstand verfolgt nicht eigene, selbstgesetzte Zwecke, sondern er ist berufen und gewählt, um die Interessen der gesammten sozialdemokratischen Partei in Deutsch-

land zu wahren. Er selbst ist kein Verein; er könnte aber auch kein Vorstand sein, wenn er nicht mit Vereinen gleicher politischer Richtung in Verbindung treten könnte. Keine Partei kann eines solchen Parteivorstandes entbehren, und jede Partei ist gleichmäßig dabei interessiert, daß ihr das politische Leben nicht durch eine Auslegung des § 8 b, wie die jetzt vorliegende, unterbunden wird. Aber auch die Vertrauensmänner der Partei bilden keinen Verein. Sie stehen unter sich in keiner organischen Verbindung; vielleicht Einzelne unter ihnen, die nahe beieinander wohnen, in freundschaftlicher Beziehung zueinander. Eine Organisation unter ihnen besteht nicht. Als ein gemeinsames Band läßt sich höchstens die gleiche politische Parteirichtung aufstellen, die aber nicht ausreicht, das Vorhandensein eines Vereins anzunehmen. Sie fassen weder Beschlüsse, noch verfolgen sie andere eigene Zwecke, als die ihnen durch ihre Wähler-schaften aufgetragenen. Sie sind auch nicht einmal unter einem gemeinsamen Namen (wie „Kommission“ oder dergleichen) zusammengefaßt, wie es in einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts für ausreichend erachtet sein soll, um das Bestehen eines Vereins nachzuweisen. Dort soll angenommen sein, daß die Gründung einer Kommission diese Kommission schon dann zum Verein mache, wenn jedes Mitglied für sich den allen gemeinsamen Zweck verfolgt. Ist in der That das bloße Vorhandensein einer gemeinsamen Bezeichnung ausreichend, so wird jeder politisch denkende und handelnde Mann, welcher die Ziele seiner Partei-Überzeugung verfolgt, dadurch Mitglied eines die ganze Partei umfassenden großen „Vereins“ und darf als solcher, damit nicht der große Verein mit kleineren gleichartigen in verbundene Verbindung trete, keinem Spezial-Verein mehr angehören. Diese Ausdehnung des Vereinsbegriffes führt zur Vernichtung des Vereinslebens überhaupt.

Je dehbarer die Bestimmungen unseres Vereinsgesetzes nach allen Richtungen sind, und je ausdehnender die Strafbestimmungen in der Praxis ausgelegt zu werden pflegen, desto dringender ist das Bedürfnis, wenigstens die Grundlage der Anwendung dieses Rechtes, den Begriff des „Vereins“ selbst klar zu legen, damit Niemand in die Lage komme, unwissentlich Vereinsmitglied zu sein, um es erst zu erfahren, wenn er deshalb abgestraft wird. Und deshalb wird auch dieser Versuch, zur Klärung des Begriffes beizutragen, trotz der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidung, nicht verfrüht sein.

Die Aussperrung der Maurer und Zimmerer durch die dem „Bund der Maurer- und Zimmermeister“ angehörenden Meister.

Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, um eventuellen Unrichtigkeiten vorzubeugen, einen Bericht über die jetzigen Ursachen der Aussperrungen der Maurer, sowie Zimmerer zu veröffentlichen.

Um den ganzen Hergang der Verhandlungen richtig zu kennzeichnen, ist es nothwendig, die früheren Verhandlungen mit den Meistern darzulegen.

Es fällt uns das am so leichter, als sich noch sämtliche Manuskripte und Briefe vom Jahre 1884 an in unseren Händen befinden. Da nur die Schriftstücke nach 1887 in Betracht kommen, so werden wir die anderen, vor dieser Zeit gewechselten Briefe, vorläufig ganz außer Acht lassen, zumal der „Bund der Maurer- und Zimmermeister“ in der ersten Hälfte der 80er Jahre noch nicht bestand. Erst im Jahre 1887 wurde der sogenannte „Verein der Bauunternehmer“ gegründet. Als im Jahre 1890 eine Anzahl Mitglieder dieses Vereins zur Innung überging, legte sich der Verein einen anderen Namen bei, und zwar nannte er sich wie noch heute: „Bund der Maurer- und Zimmermeister zu Lübeck“.

Nun zu den Verhandlungen selbst. Derselben waren bis zum Frühjahr 1890, in welchem die Aussperrung sämtlicher Maurer und Zimmerer stattfand, stets von den Altgesellen gepflogen worden. Vom Jahre 1890 an, wo die Lohnkommissionen der Maurer, sowie der Zimmerer anerkannt worden, haben diese jedes Jahr mit den Meistern verhandelt. Bei diesen jeweiligen Verhandlungen waren zugegen: der Vorstand der Innung (Bauhütte), die Lohnkommissionen der Maurer und die der Zimmerer, und auch der Vorstand des „B. d. M. u. Z.“. Letztere Körperschaft ist stets zu derartigen Sitzungen vom Vorstand der Innung (Bauhütte) zu diesen Verhandlungen eingeladen worden. Es war ja auch selbstverständlich, daß, wenn nur ein Lohnratz aufgestellt werden sollte, alle drei Körperschaften vertreten sein mußten. Dieses ist stets der Fall gewesen, nur nicht das letzte Mal, wo der Vorstand des „B. d. M. u. Z.“ nicht erschienen ist. Aus welchem Grunde? Uns ist die Antwort geworden, daß es ein Versehen des Herrn Schwarzkopf, Vorsitzender der Innung (Bauhütte), gewesen ist, die Herren vom Bunde nicht einzuladen. War es also ein Versehen der Lohnkommission, wenn der Vorstand des „B. d. M. u. Z.“ nicht zugegen war? Hätten die Lohnkommissionen überhaupt das Recht, den Vorstand zu dieser Sitzung einzuladen? Haben die Lohnkommissionen den „B. d. M. u. Z.“ schon jemals zu einer derartigen Sitzung eingeladen? Niemals ist das der Fall gewesen. Wir weisen es deshalb entschieden zurück, wenn man jetzt anföhrt, die Lohnkommission hätte den Bund zu dieser Sitzung nicht eingeladen. Man wandte sich lieber an die richtige Adresse, den Vorsitzenden der Innung.

Im Herbst des Jahres 1893 wurde ein Arbeitszeittarif von den drei Körperschaften: Vorstand der Innung, „B. d. M. u. Z.“, sowie den Lohnkommissionen der Maurer und Zimmerer festgesetzt. Die Einheitszeit,

welche damals in Deutschland eingeföhrt wurde, machte es nothwendig, daß der Arbeitszeittarif einer Revision unterzogen wurde. Dieser Tarif sollte als Probetarif für den Winter 1893 bzw. 1894 gültig sein, etwaige Mängel, die sich etwa herausstellten, sollten dann in einer im März 1894 anzuberaumenden gemeinschaftlichen Sitzung der drei oben genannten Körperschaften abgeändert werden. Als nun im April 1894 den Lohnkommissionen beider Gewerbe noch keine Einladung zu einer derartigen Sitzung zugeteilt war, wandten wir uns am 17. 4. 94 an den Vorstand der Innung (Bauhütte) und auch an den Vorstand des Bundes der Maurer- und Zimmermeister. Wir werden nur die Schriftstücke, welche an den Vorstand des Bundes der Maurer- und Zimmermeister ergangen sind und welche wir von diesem erhalten haben, veröffentlichen, weil wir augenblicklich nur mit dieser Körperschaft zu thun haben.

Lübeck, 17. April 1894.
An den
Vorstand des Bundes der Maurer- und Zimmermeister
zu Händen des Herrn Lühr
hier selbst.

Die gemeinschaftliche Sitzung im September vor. Jahres führte zu dem Resultat, daß der jetzt bestehende Arbeitszeittarif für den verfloffenen Winter nur als Probetarif gelten sollte. Die Mängel, die sich dann ergeben würden, sollten in einer gemeinschaftlichen Sitzung, die im März d. J. stattfinden sollte, abgeändert werden. Die Lohnkommission der Maurer sowie Zimmerer richtet deshalb die Frage an Sie, ob Sie event. Abänderungen des Tarifes wünschen. Wir ersuchen Sie freundlichst, uns umgehend Antwort an untenstehende Adresse zukommen zu lassen.

L. u. :
Die Lohnkommission der Maurer
sowie Zimmerer
zeichnet
Hochachtungsvoll
H. R. H. R.

Dieser Brief blieb von Seiten des Vorstandes des „B. d. M. u. Z.“ unbeantwortet. Diesen Brief hat nun Herr Lühr, derzeitiger Vorsitzender des „B. d. M. u. Z.“, wie sich nachträglich herausgestellt, den Mitgliedern des „B. d. M. u. Z.“ zur Kenntnisknahme überhaupt nicht vorgelegt.

Die Entschuldigend des Herrn Lühr einem Lohnkommissionsmitgliede gegenüber ging dahin: Er habe den Brief, als er zur Versammlung gegangen sei, aus Versehen mit einem Taschentuch in die Tasche hinuntergedrückt und in der Versammlung nicht wieder daran gedacht. Am anderen Morgen sei er dann gewahr geworden, daß er den Brief der Lohnkommission, den er noch in der Tasche habe, in der Versammlung garnicht vorgelegt habe!

Inzwischen war nun eine Einladung vom Vorsitzenden der Innung an die Lohnkommission eingegangen, in welcher um eine gemeinschaftliche Verhandlung, die vom Vorsitzenden der Innung auf Mittwoch, den 25. April, Abends 8 Uhr, anberaumt war, ersucht wurde.

Bei dieser gemeinschaftlichen Sitzung war nun auch der Vorstand des „B. d. M. u. Z.“ zugegen. Die Versammlung führte jedoch zu keinem endgültigen Resultat, vielmehr wurden die beiden Lohnkommissionen der Maurer und Zimmerer beauftragt, einen neuen Arbeitszeittarif auszuarbeiten und selbigen den Meistern zuzustellen, um ihn zu prüfen und in einer demnächst stattfindenden gemeinschaftlichen Sitzung zu vereinbaren.

Von den Lohnkommissionen wurde diesem Ersuchen nachgegeben und folgendes Schreiben mit dem neu ausgearbeiteten Arbeitszeittarif an den Vorsitzenden des „B. d. M. u. Z.“ gerichtet:

Lübeck, 4. August 1894.
An den
Vorstand des Bundes der Maurer- und Zimmermeister,
zu Händen des Herrn Lühr,
hier selbst.

Der Ihnen im April von der Lohnkommission der Maurer, sowie der Zimmerer zugesandte Brief, der dahin lautete, ob Sie etwaige Wünsche auf Abänderung des Arbeitszeittarifs hätten, blieb von Ihnen unbeantwortet. Dessenungeachtet unterbreiten Unterzeichnete im Auftrage beider Lohnkommissionen der Maurer sowie Zimmerer Ihnen beliegenden, nach Sonnenaufgang und Untergang ausgearbeiteten Arbeitszeittarif. Wir ersuchen Sie, selbigen zu prüfen und uns umgehend Antwort zukommen zu lassen, ob Sie mit selbigem einverstanden sind.

Die Lohnkommission der M. u. Z.
zeichnet
Hochachtungsvoll
H. R. H. R.

Auch dieser Brief blieb vom „B. d. M. u. Z.“ der Lohnkommission gegenüber unbeantwortet. Vom Vorstand der Innung ging der Lohnkommission ein Schreiben zu, daß eine Berathung auf Dienstag, den 14. August 1894, Abends 7 1/2 Uhr, über den von der Lohnkommission der Gesellen ausgearbeiteten Arbeitszeittarif anberaumt sei.

In dieser Sitzung waren alle drei Körperschaften (der Vorstand der Innung, die Lohnkommission der Maurer und Zimmerer, sowie auch der Vorstand des „B. d. M. u. Z.“) anwesend. Zu dieser Sitzung wurde der von den Gesellen ausgearbeitete Tarif bedingungslos auf ein Jahr anerkannt und zwar mit dem von den Meistern gestellten Zusatz. (Bei einer Arbeitszeit unter 10 Stunden bleibt es in dringenden Fällen den Meistern vorbehalten, ausnahmsweise Abweichungen von dem vorstehend vereinbarten Arbeitspläne zu machen.)

Da sich aber bald herausstellte, daß die Arbeitszeit, namentlich im Herbst, nicht ganz den Verhältnissen angepaßt war, so machten die Lohnkommissionsmitglieder sich darüber Notizen, wenn der Tarif nicht mit der Tageshelle übereinstimmte. Die Lohnkommissionsmitglieder traten alsdann in einem Schreiben am 14. Juli 1895 an den Vorstand der Innung nochmals mit dem Ersuchen heran, eine gemeinschaftliche Sitzung anberaumen zu wollen, weil die Mitglieder der Lohnkommissionen der Ansicht seien, daß ihnen eine Aenderung des Arbeitszeittarifs in einigen Punkten ratsam erscheine.

Die Sitzung wurde denn auch auf Freitag, den 17. Juli 1895, Abends 7¼ Uhr, vom Vorsitzenden der Innung anberaumt. Betreten waren der Vorstand der Innung (Bauhütte), die Lohnkommissionen der Maurer, sowie Zimmerer. Der Vorstand des „V. d. M. u. Z.“ war nicht anwesend.

In dieser Sitzung wurde der jetzt zu Recht bestehende Tarif beraten und beschlossen. Wenn in dieser Sitzung der Vorstand des „V. d. M. u. Z.“ fehlte, war das nicht unsere Schuld.

Noch am selben Abend, an dem die Sitzung stattgefunden hatte, haben die Lohnkommissionen, weil der Vorstand des „V. d. M. u. Z.“ nicht anwesend gewesen war, beschlossen, so bald wie möglich dem betr. Verein die Ergebnisse der Unterhandlungen mitzuteilen. Dieses ist denn auch am 22. Juli 1895 geschehen.

Lübeck, 22. Juli 1895.

An den
Bund der Maurer- und Zimmermeister,
zu Händen des Herrn Bühr

hierselbst.

Unterzeichnete machen Ihnen hierdurch die Mitteilung, daß in den am 19. d. Mits. stattgefundenen Verhandlungen des Vorstandes der Innung (Bauhütte) einerseits, sowie der Lohnkommission der Zimmerer andererseits, folgende Veränderungen in dem Arbeitszeittarif einstimmig beschlossen sind:

Vom	bis	v. Morg.	b. Abds.	Std.
8. Januar	21. Januar	8½	4½	6½
1. Novbr.	15. Novbr.	7½	4½	7½
16. "	25. "	7½	4	7
26. "	9. Dezbr.	8	4	6½
10. Dezbr.	31. "	8½	4	6

Außerdem ist der Passus im Arbeitszeittarif, wo es heißt: „Bei einer Arbeitszeit unter 10 Stunden bleibt es den Meistern vorbehalten, in dringenden Fällen ausnahmsweise Abweichungen von dem vorstehend vereinbarten Arbeitsplan zu machen,“ dahin geändert, daß in solchen Fällen die Arbeitszeit nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Bauhütte oder des Vorsitzenden des „V. d. M. u. Z.“ erweitert werden kann.

Im Uebrigen bleibt die Rückseite des Tarifs in der bisherigen Fassung weiter bestehen. Wir haben von einer besonderen Einladung betreffs Unterhandlung mit dem „V. d. M. u. Z.“ Abstand genommen, weil Sie es im vergangenen Jahre nicht für nötig erachtet hatten, unser diesbezügliches Schreiben zu beantworten. Wir haben erwartet, daß Sie, wie im vergangenen Jahre, auch diesmal in der Sitzung anwesend waren. Da dies nicht der Fall, lassen wir das Resultat auf diesem Wege in Ihre Hände gelangen und ersuchen Sie gefälligst, Notiz davon zu nehmen und uns eine diesbezügliche Antwort zuzustellen.

J. A.

der Lohnkommission der Maurer und Zimmerer
zeichnen hochachtungsvoll

J. H. G. J.

Dieser Brief soll nun nach Aussage einiger dem „V. d. M. u. Z.“ angehörenden Meister ein ungemüß rüpelhafter sein. Die Öffentlichkeit mag jetzt selbst darüber urtheilen. Die Lohnkommissionen der Maurer sowie Zimmerer sind der Meinung, daß sie gar keine Ursache hatten, den Vorstand des „V. d. M. u. Z.“ mit Glacéhandschuhen anzufassen, sondern sie hatten das Recht, das Verhalten des Vorstandes des „V. d. M. u. Z.“ scharf zu kennzeichnen, ohne natürlich die Form des Anstandes dabei zu verletzen. Wenn nun die Vorstandsmitglieder des „V. d. M. u. Z.“ sich als diejenigen hinstellen, die sich in ihrer Ehre gekränkt fühlen, weil wir sie nicht zu einer besonderen Sitzung eingeladen haben, so kann uns das ziemlich gleichgültig lassen; nach Lage der Sache war es nicht möglich. Was sollte auch eine neue Sitzung? Einen anderen Tarif ausarbeiten? Oder den mit der Innung vereinbarten nur durch Zustimmung bestätigen? Letzteres konnte ja doch nur angänglich sein. Doch dafür hielten sich die Lohnkommissionen nach dem früheren Verhalten des Vorstandes vom „V. d. M. u. Z.“ zu gut.

Wenn man sich nun der Mühe unterzieht und die beiden Tarife vergleicht, so erfieht man Folgendes: Die Arbeitszeit vom 1. November bis 31. Dezember im Tarif von 1894 beträgt 326 Arbeitsstunden, wohingegen die Arbeitszeit nach dem neu vereinbarten vom 1. Nov. bis 31. Dezember 326½ Stunden beträgt, mithin ist nur die Arbeitszeit durch Einschlebung zweier Abkufungen im Tarife zu Gunsten der Tageshelle verschoben. Wir erhielten nun auf unseren Brief vom 22. 7. 95 die Antwort des „V. d. M. u. Z.“ gestellt.

Dieselbe lautet:

Lübeck, 31. Juli 1895.

An den
Vorstand der Lohnkommission der Maurer u. Zimmerer
zu Lübeck.

Auf Ihr geehrtes Schreiben vom 24. d. M. theilen wir Ihnen mit, daß uns im vorigen Jahre, sowie in

diesem Jahre keine Einladung zu einer Versammlung zugegangen ist; nur durch Zufall haben wir im vorigen Jahre erfahren, daß eine Versammlung stattfand, was dieses Mal nicht der Fall war. Da Sie uns nun mittheilen, daß Sie selber davon Abstand genommen haben, uns zu einer Versammlung einzuladen, so können wir auch keine weitere Notiz von Ihren Beschlüssen nehmen.

Hochachtungsvoll
Bund der Maurer- und Zimmermeister
zu Lübeck.

H. Bühr, Vorsitzender.

Die Mitglieder beider Vereinigungen, Maurer sowohl wie Zimmerer, beschloffen nun in ihren Versammlungen nach Berichterstattung der Lohnkommissionen, daß sie nur gewillt seien, den mit dem Vorstand der Innung vereinbarten Arbeitszeittarif anzuerkennen und auch durchzuführen.

Als nun die Wechselung der Arbeitszeit am 26. November stattfand, weigerte man sich von Seiten des „V. d. M. u. Z.“, nach dem neuen, vereinbarten Arbeitsplan arbeiten zu lassen. Die Folge davon war, daß am 29. November zwei Kollegen (Maurer) bei dem Bauunternehmer W. Schöb die Arbeit niederlegten. Schöb hatte seinen Deuten erklärt, wenn sie nicht nach dem Tarife des „V. d. M. u. Z.“ arbeiten wollten, so seien sie geschiedene Leute.

Es blieb nach diesen Umständen der Lohnkommission der Maurer nichts Anderes übrig, als über den Bau des genannten Schöb die Sperre zu verhängen.

Als nun am 4. Dezember die Mitgliederversammlung der Maurer tagte, lief kurz vor Eröffnung der Versammlung bei der Lohnkommission der Maurer sowohl wie bei den Zimmerern ein gleichlautendes Schreiben ein. Dasselbe lautete:

Lübeck, 4. Dezember 1895.

Mittheilung.

An den Vorsitzenden der Lohnkommission
der Maurer Lübeck.

Die von Ihnen über den Bau des Maurermeisters W. Schöb, hier, verhängte Sperre beantworten wir laut Beschluß der gestrigen Versammlung mit folgenden Zeilen: Die Versammlung beschloß auf Antrag, die Lohnkommission der Maurer und Zimmerer Lübecks in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die Sperre über den Bau des vorher Genannten bis zum Sonnabend, den 7. Dezember, nicht zurückgenommen wird, bei sämtlichen Mitgliedern des Bundes der Maurer- und Zimmermeister so lange die Arbeit eingestellt wird, bis ein Uebereinkommen getroffen ist.

Hochachtungsvoll

Chr. Behrens, 2. Vorsitzender.

Wenn die Herren vom „V. d. M. u. Z.“ nun der Ansicht gewesen sind, daß sie hierdurch den Maurern resp. den Zimmerern Lübecks einen Schreck einjagen wollten, so hatten sie sich gründlich geirrt. Dieser Ullas rief, als er gelesen wurde, unter den anwesenden Fachvereinsmitgliedern nur ein mitleidiges Lächeln hervor. Mit Recht hob man hervor, den so schneidigen hingeworfenen Fehdehandschuh aufnehmen zu wollen. Was ist es weiter von Seiten des „V. d. M. u. Z.“ als Prognostikhaftigkeit den Gefellen gegenüber! Man stellt sich hin als ein schwer Getränkter und weiß nicht warum. Doch die Organisationen beider Gewerbe, Maurer wie Zimmerer, lassen nicht mit sich spielen. Wer mit Feuer spielt, verbrennt sich die Finger.

Es haben sich nun, wie schon im „Volksboten“ bekannt gegeben ist, auf den Stellen, wo Maurer und Zimmerer ausgesperrt sind, die Bauarbeiter wie auch die Holzarbeiter mit ihren Klassengenossen solidarisch erklärt. Mit zweiseitlichem Vertrauen sehen wir dem Ende des Kampfes entgegen.

Die Lohnkommission
der Maurer und Zimmerer.

Vor Redaktionsschluss ging uns die Nachricht zu, daß die Differenzen zu Gunsten unserer Kameraden behoben sind. Die Mitglieder des Bundes der Maurer- und Zimmermeister haben den bestehenden Lohnarif als bindend anerkannt. Das Vorwommüß ist zum Studium den weitesten Kreisen zu empfehlen; jedenfalls zeigen die vorstehend beschriebenen Thatsachen, was eine gute Organisation vermag.

Polizeiliche Bestimmungen zur Sicherung der Bauarbeiter bei der Bauausführung.

IV.

Anhang
zu der Bauordnung der Stadt Mannheim
vom 1. Juli 1892.

Die Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigungen bei Bauausführungen. (§ 42 Biffer 20 der Landesbauordnung und § 108 Biffer 5 des Pol.-St.-G.-B.)

I. Allgemeine Verantwortlichkeit für die Sicherheitsmaßregeln.

§ 1. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernimmt, ist verpflichtet, für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

(In der Bauordnung wird bestimmt:

§ 11. Verantwortlicher Bauleiter. Wechsel des Bauherrn oder Bauleiters nach erfolgter Genehmigung oder nach geschehener Anzeig eines Bauverhagens.

In dem Gesuche um Baugenehmigung und in der Bauanzeige hat der Bauherr diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues bis zur Gebrauchsnahme übertragen wird. Der Bauleiter hat die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch Mitunterzeichnung der Bauvorlage oder in sonst geeigneter Weise unterschriftlich zu bescheinigen.

Tritt ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ein, so ist hiervon längstens binnen drei Tagen der Baupolizeibehörde schriftlich Mittheilung zu machen. Hierbei hat gleichzeitig der Neueintretende zu bescheinigen, daß er von dem Baubescheid Kenntniß hat.

Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt dem Bauherrn und beim Wechsel desselben dem neueintretenden Bauherrn ob.

Der neueintretende Bauleiter hat sich sofort zu überzeugen, ob die bisherige Ausführung der erteilten Baugenehmigung den Plänen und den baupolizeilichen Vorschriften entspricht. Vorgefundene Abweichungen und Verfehlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften sind bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit sofort der Baupolizeibehörde anzuzeigen.)

§ 2. Gerüste.

Als Gerüste zur Denkhung bei Neubauten und Reparaturen an bestehenden Gebäuden werden nur zugelassen: a) abgebundene Gerüste, b) Stangengerüste, c) Bodengerüste, d) stiegende Gerüste, e) Hängegerüste.

§ 3. Abgebundene Gerüste.

Abgebundene Gerüste sind solche, welche aus rechtseitigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruiert sind. Diese Gerüste müssen unter der Leitung eines Sachverständigen nach den Regeln der Technik bearbeitet, abgebunden und aufgestellt werden. Ihre Verwendung ist bei allen Bauausführungen gestattet.

§ 4. Stangengerüste.

Unter Stangengerüsten werden diejenigen Gerüste verstanden, welche aus naturrunden und mittelst Ketten, Drahtbändern, eisernen Klammern oder Gerüsthaltern aneinander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die dazu zu benütenden Baumstangen (Gerüststangen, Stabdäume), Weiständer, Streichstangen und Rehriegel müssen von gesundem Holz und von genügender Stärke sein. Altes Forstholz darf nicht verwendet werden.

2. Die Stabdäume müssen mit Neigung nach dem zu berückenden Gebäude gestellt sein, im Verhältnis zu der Höhe des letzteren vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 1 m tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, sicher unterlegte Dielenstücke oder plattenförmige Mauersteine gestellt und mit Erde und Steinen fest umstampft und so nahe aneinander gerückt werden, als es die Stärke und der Zweck derselben verlangt. Soll ein Stabdbaum durch Verbindung mit einem anderen verlängert werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 2 m nebeneinander stehen und mit genügend starken Bindemitteln unter Ausschluß von Hanfsträngen miteinander verbunden sein. Der obere bzw. der zur Verlängerung dienende Stabdbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Knaggen unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden durch Weiständer (Holzen) abgesteift werden. Die Weiständer (Holzen) müssen so stark sein und derart mit den unteren Stabdäumen verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite biegen können.

3. Mindestens an jedem Stockwerke des berücketen Gebäudes, jedenfalls aber nicht mehr als 5 m voneinander entfernt, müssen zwischen den Stabdäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, angenagelte Bretter, wenn sie jedoch belastet werden sollen, Streichstangen, das sind Baumstangen von der unter 1. angegebenen Stärke, benützt werden. Sie müssen an den Stabdäumen mit genügend starken Bindemitteln befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei 2. angegeben, abgesteift sein.

Bei Rüstungen, welche längere Zeit stehen, muß das zur Verwendung gekommene Bindezeug mindestens alle drei Monate durch den Bauunternehmer bzw. seinen Stellvertreter untersucht und das schadhaft gewordene durch gutes ersetzt werden.

Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämtlichen Stabdäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anlegen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zu verbindenden Streichstangen nicht allein wenigstens 1 m übereinander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einem Stabdbaum bewirkt und müssen die aneinander gelegten Streichstangen zweimal unter sich und mittelst eisernen Bindemitteln an den Stabdbaum befestigt oder stumpf aufeinander gestoßen und mit Unterlagshölzern versehen werden.

4. Die Rehriegel (Hebel) d. h. die Stangen, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und auf welche die Gerüstdielen gelegt werden, müssen so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Aufleger in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen oder drehen können.

5. Die Gerüstdielen, welche den Belag der einzelnen Gerüstlager bilden, müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen.

Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie nicht aufkippen, oder ausweichen können.

Desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß das Durchfallen des Materials unmöglich wird.

6. Eine Seitenverdrängung des ganzen Gerüstes muß durch Verankerungen verhindert werden.

7. Die zur Verbindung der Gerüstlager dienenden Leitern (Bäume und Sprossen) müssen aus gesundem, nicht übermäßigem Holze ohne große Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens um 1 m, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen und bei weit voneinander liegenden Gerüstlagern gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abgesteift werden.

Werden Laufsprossen oder provisorische Treppen verwendet, so sind dieselben breit und sicher anzulegen und mit einem festen Geländer zu versehen.

8. Zur Aufstellung von feststehenden Aufwindvorrichtungen für Backsteine, Bruchsteine, Mörtel und dergleichen ist der tragende Teil des Stangengerüstes entsprechend zu verstärken; insbesondere müssen die horizontalen Streichstangen außer der vorgeschriebenen Befestigung noch durch unterangestellte Knaggen, Eisenklammern, Weiständer (Wolzen) oder durch Verschraubungen unterstützt werden.

Gerüste für fahrbare Aufzugsvorrichtungen, welche zum Verlegen von Werkstücken oder anderen schweren Körpern dienen sollen, müssen, wenn sie als Stangengerüste hergestellt werden, im Wesentlichen der vorausgesetzlichen Belastung entsprechend stärker ausgeführt sein wie die gewöhnlichen Gerüste.

§ 5. Lünchengerüste.

Stangengerüste, welche lediglich zur Herstellung des äußeren Verputzes oder Anstrichs dienen, dürfen mit guten Hanfsellen gebunden werden und haben folgenden Anforderungen zu genügen:

1. die Standsbäume müssen entweder in den Boden eingelassen werden, oder ebenso wie die Leitern eine andere entsprechende Standfestigkeit am Boden erhalten.

2. Die Negele sind an den Standsbäumen gut zu befestigen und in einer solchen Entfernung voneinander anzubringen, daß die Dielen nicht über das Fünffache ihrer Dicke freiliegen.

3. Die Negele sind auf eine Breite von mindestens 50 cm mit Dielen zu belegen und letztere so zu befestigen, daß sie nicht aufkippen oder ausweichen können.

4. In der Höhe von etwa 1 m über den Belegdielen ist eine Brüstung durch Stangen anzubringen.

§ 6. Bodengerüste.

Bodengerüste dürfen nur in zwei Bod-Etagen, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benötigt werden. Die Böde müssen durch Befestigung des Dielenbelages und Verstrebung oder Absteifung ihrer Füße gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt werden, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen.

Wegen der Stärke des Belages, sowie der Entfernung der Böde voneinander gilt das unter § 4 Ziff. 2 und 3 Gesagte.

§ 7. Fliegende Gerüste.

Fliegende Gerüste sind solche, welche an bestehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Holzler vom Erdboden aus gestützt werden.

Die Baumstangen oder Balken müssen gegen Gerüste, Gebälke, Gewölbe oder andere feste Bauheile im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwanung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einer 1 m hohen Brüstung und mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie unter § 4 Ziff. 5 vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

§ 8. Hängengerüste.

1. Zu gleichen Zwecken, insbesondere zum äußeren Verputz der Häuser und unter denselben Bedingungen sind auch zu benützen die beweglichen aus zusammengekeimten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruierten Hängengerüste, das sind Brittschen, welche mittels Tau an Balken (Auslagern) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind.

Die Brittsche kann je nach dem Bedürfnis höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden.

Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen von entsprechender Stärke, nicht unter 15 cm bei Verwendung von Rundholz und dürfen nicht weiter voneinander entfernt sein als das Fünffache der Stärke der Belagsdielen, falls nicht zwischen den Böden eine Längsverbindung von Streichstangen, auf welchen der Belag ruhen kann, hergestellt ist.

Die Riegelholzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens 8 cm Stärke an den von Streckbäumen herunterhängenden Tauen befestigt sein.

Wegen der erforderlichen Brüstung, sowie wegen Absteifung der Streckbäume gelten die unter § 7 über Brüstung resp. Negele gegebenen Vorschriften.

2. Jeder ein Hängengerüst anbringen oder benutzen will, sei es in eigener Person oder durch von ihm angenommene Arbeiter, bedarf in jedem Falle hierzu einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis.

Derselbe muß einen mit der Handhabung von Hängengerüsten vertrauten und verantwortlichen Sachverständigen beauftragen, die Befestigung und Benützung des Gerüstes dauernd zu beaufsichtigen, auch muß er dafür sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör vorschriftsmäßig beschaffen ist. Bevor das Hängengerüst vom Ortsbaukontrolleur besichtigt ist, darf es nicht in Gebrauch genommen werden.

II. Gemeinsame Vorschriften für Aufstellung von Gerüsten.

§ 9. 1. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Beläge sämtlicher Gerüste mit Ausnahme der Lünchengerüste, § 5, an den Außen-seiten mit aufgestellten Schutzdielen und das Gerüst in der Höhe von ca. 1 m mit einer Brüstung zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogenannten Aufgangspritzen.

2. Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Unternehmers oder seines Stellvertreters bzw. seines Bauaufsehers und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch der Verkehr auf der vorbeifahrenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird. Dasselbe gilt auch beim Abschlagen der Gerüste.

III. Sicherung im Innern der Bauten.

§ 10. Vor Aufbringen des nächsten Gebälks bzw. des Dachverbandes und so lange Arbeiten im Innern über den Gebälken vorgenommen werden, muß die darunter liegende Balkenlage mit sicherem Dielenbelag versehen oder ausgestückt werden. Sind diese Arbeiten beendet, so ist bis zur Herstellung der Stütz- bzw. Streifböden in jedem Stockwerk bzw. von einem Stockwerk zum anderen ein Laufgang von mindestens 1 m Breite mit Schutzgeländer herzustellen.

In der Ebene der Gebälklage befindliche, durch Auswechseln entstandene größere Defnungen, z. B. Treppendefnungen, Öffnungen für Fahrstühle und dergleichen, sind während der Bauzeit mit starken Einzäunungen abzusperren.

Die zur Ueberwölbung bestimmten Räume sind mit fortsetzendem Bau von Stockwerk zu Stockwerk mit hinreichend starken und entsprechend unterstützten Brettern abzudecken.

IV. Prüfung der Gerüstmaterialien.

§ 11. Jeder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer bzw. der mit der besonderen Aufsicht beauftragte Polier oder Vorarbeiter hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach auf das Bewissenhafteste zu prüfen; namentlich sind die Stand- oder Rüstbäume, Streichstangen, Negele und Bretter, desgleichen die Stränge, Drahtbänder, eisernen Klammern, Ketten u. hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist, daß dieselben ohne Gefahr verwendet werden können.

Ebenso sind die von den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten zum Aufwinden schwerer Werk- und Holzstücke zu benutzenden Maschinen, Rüstbäume, Tane und Flasenzüge jedes Mal vorhergehend zu prüfen und die nicht haltbar befundenen Stücke durch anderweitige bessere zu ersetzen.

V. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen während der Bauarbeiten.

§ 12. Bei Glätteis, Frostweiter und Schneefall müssen die Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen u. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. geschehen.

§ 13. Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im Allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abräumen geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich Niemand unterhalb aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

§ 14. Beim Aufwinden oder Ausschalen von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie beim etwaigen Bruch des Rüst- oder Aufgangstaus nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug aufhält.

§ 15. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitern müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

§ 16. Vorschriften für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Verfertiger von Blechableitern.

Bei steilen, eingeschalteten oder schon eingebauten Dächern müssen die darauf arbeitenden Personen, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bodrüstung oder auf Leitern arbeiten, stets so durch ein Tau befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1:3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzu- bedeckende Hauptgesims bei einer hohen Nutzlänge tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§ 17. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen in der Regel nur in der Art ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entspreckendes Gerüst mit Dielenbelag befindet. Ist die Deckung in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein Gerüst anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwert des Daches aufliegt.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

§ 18. Im Uebrigen sind noch die einschlägigen Bestimmungen der städtischen Bauordnung zu beachten. — Wir verweisen insbesondere auf die §§ 26 und 28, die wir hier zum Abdruck bringen:

§ 26. Ausgrabungen.

Bei Ausgrabungen von Baugruben und von Fundamentgruben, sowie bei Abgrabungen sind Vorkehrungen zu treffen, damit Rutschungen und Beschädigungen der anstehenden Bauteile und Verkehrswege nicht vorkommen können.

In lockeren und durch Auffüllung entstandenen Boden sind entweder ausreichende Abstützungen vorzunehmen oder der Bodenbeschaffenheit entsprechende Vorkehrungen anzulegen. Das Gleiche gilt bei allen über 3 m tiefen, sowohl in aufgefälltem als auch in gewachsenem Boden anzulegenden Gruben.

Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente, sowie insbesondere die dazu nötigen Bodenausgrabungen stückweise auszuführen, wenn die Nachbarbauten weniger tief als der Neubau fundamementirt sind. Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 38. Nothabtritt.

Während der Bauzeit muß als Nothabtritt an einer von der Straße abgewendeten und von den benachbarten Gebäuden hinlänglich entfernten Stelle des Bauplatzes ein vollständig geschlossenes, mit Thüre versehenes Häuschen errichtet werden. Die Exkremente sind in einer freistehenden Tonne zu sammeln, täglich mit trockener Erde zu bestreuen und mindestens wöchentlich einmal abzuführen. Gruben dürfen nicht angelegt werden.

Die weitergehenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Süddeutschen Bauwerksberufsgenossenschaft werden für ihren Geltungsbereich durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 108 Ziff. 6 und § 116 Pol.-St.-G.-B. an Geld bis zu M. 150 oder mit Haft bestraft.

Außerdem gehören noch folgende Bestimmungen der Bauordnung hierher. Aus § 6: „Die Ortsbaukommission besteht aus einem Beamten des Bezirksamts als Vorsitzenden, zwei ständig bestellten Sachverständigen — Ortsbaukontrolleure —, dem Wohnungskontrolleur und zwei Mitgliedern des Stadtraths. . . Die Kommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht insbesondere dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der zur Verwendung kommenden Materialien, wie auch einer Prüfung der Baugerüste und Bauzüge in Bezug auf die nötige Sicherheit durch Ortsbaukontrolleure stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen notwendig wird, an Ort und Stelle Nachschau zu halten.“

Aus dem § 20: „Daneben kann das Bezirksamt (Polizeibehörde) vor Zuangriffnahme von Bauarbeiten genaue Nachweisungen über die Beschaffenheit des dabei zu benützenden Gerüstes verlangen und weitere im Einzelfall geboten scheinende Auflagen machen.“

Berichte.

Berlin. Am Sonntag, den 8. Dezember, tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Zunächst wurde das Andenken des verstorbenen Mitgliedes F. Schmidt in der üblichen Weise geehrt. Der Schriftführer verlas das Protokoll der letzten Versammlung, welches angenommen wurde. Burschte fragte an, wie es kommt, daß der Bericht im Zimmerer und das Protokoll nicht identisch wären. Ein Antrag, erst den Vortrag zu hören und dann über die Sache zu verhandeln, wurde angenommen. Genosse Wegner hielt nun einen vor- trefflichen Vortrag: „Ueber die Nothwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit“. Redner führte ungefähr folgendes aus: Die Verkürzung der Arbeitszeit sei nöthig aus wirtschaftlichen, sanitären und sittlichen Gründen. Aus wirtschaftlichen Gründen, weil die Produkte in viel kürzerer Zeit und in viel größerem Maße hergestellt werden, als früher bei dem handwerksmäßigen Betriebe; das Maschinenwesen habe sehr um sich gegriffen. Ueberall ist menschliche Arbeitskraft überflüssig; die Arbeitslosigkeit mache die Verkürzung der Arbeitszeit notwendig. In dessen geschehe nichts; die lange Arbeitszeit wird aufrecht erhalten. Auch früher habe es Arbeitslose gegeben, aber nur in gewissen Perioden, damals wußte Jeder, daß er wieder Arbeit bekam, sobald die Perioden wechselten. Heute ist die Arbeitslosigkeit permanent geworden. Im Reichstage wurde der Nothstand gelehnet. Nach den vielen Arbeitslosenversammlungen und Interpellationen an die Reichsregierung sah sich diese genöthigt, den Nothstand anzuerkennen, sie greift aber nicht ein. Der Nothstand läßt sich durch Almosen nicht beseitigen. Aus diesem Grunde haben die sozialdemokratischen Stadtverordneten gewünscht, die städtischen Arbeiten in Angriff zu nehmen, wofür die Gelder schon bewilligt waren. Er, Redner, habe sich der Mühe unterzogen und nach-

gesehen, wie dieses gehalten würde, da waren bei gelindem Wetter ganze zeh'n Mann bei einem großen Hasenbau beschäftigt. Ferner ist der Antrag gestellt, den in städtischer Regie beschäftigten Arbeitern achtstündige Arbeitszeit und tarifmäßigen Lohn zu gewähren, sowie die von der Stadtverwaltung beschäftigten Unternehmer kontraktlich zu verpflichten, die achtstündige Arbeitszeit innezuhalten und den tarifmäßigen Lohn der betreffenden Gewerbe zu zahlen. Dieser Antrag wurde durch einen Gegenantrag der Liberalen niedergelegt. Hieraus läßt sich ersehen, daß von Seiten der Reichsregierung und der Kommunalverwaltung keine Mittel zur Linderung der traurigen Verhältnisse ergriffen werden. Es wurden vom Redner Fabriken genannt, wo sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeiter mit der achtstündigen Arbeitszeit vollständig zufrieden sind. In England ist es anders als hier. Während man hier die Arbeitszeit auszuweiten sucht, haben dort die Staatswerkstätten die achtstündige Arbeitszeit eingeführt. Die Frage ist nun, ist dies in allen Ländern möglich? Unternehmer antworten darauf, sie seien dann nicht mehr konkurrenzfähig, was aber nicht zutrefte. Wird die achtstündige Arbeitszeit in Staatsbetrieben eingeführt, so übt das auf die Privatunternehmer einen Druck aus. Aber auch aus sanitären Gründen ist die Verkürzung der Arbeitszeit nötig. Auf dem hygienischen Kongress in Budapest ist die Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit anerkannt worden. Die gesamte Arbeiterschaft erfährt es am eigenen Leibe, daß durch die jetzige Länge des Arbeitstages die Kräfte überanstrengt sind, die verbrauchten Kräfte können nicht wieder zugeführt werden. Hierzu ist Ruhe nötig. Schon lange ist die Forderung gestellt, den 24stündigen Tag einzuteilen in acht Stunden Arbeitszeit, acht Stunden Ruhe und acht Stunden Erholung. Wir werden dann nicht über so viel Schwindsüchtige zu klagen haben wie jetzt. Wir haben dahin zu wirken, daß gesetzliche Bestimmungen Platz greifen, und daß der Gummischlauch nicht wieder in Funktion tritt. Nur durch die Organisation wird es möglich sein, eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erringen. Große, geschlossene Organisationen müssen dem Kapital entgegengestellt werden. In der Diskussion wurde auf die vielen Schäden in unserem Fach hingewiesen; ein sogenannter Postengeselle habe sechs Mann, die andere Kameraden aufforderten, sich der Organisation anzuschließen, beim Meister denunziert, worauf diese Feierabend bekommen haben. Im Allgemeinen war man der Ansicht, sich durch solche Vorkommnisse nicht schrecken zu lassen, sondern unserer Organisation, welche ihre Mitgliederzahl in kurzer Zeit verdoppelt hat, noch weitere Mitglieder zuzuführen. Nachdem Genosse Wegner das Schlusswort gesprochen hatte, wurde Kamerad Bächner als Revisor gewählt. In Sachen Rickammer wurde beschlossen, der Vorstand solle sich nochmals eingehend damit beschäftigen. Die Aufnahme soll so lange verzögert werden, bis Rickammer die Vertretung im "Zimmerer" wieder zurücknimmt, da er drei Vorstandsmitglieder als Lügner hingestellt hat. Zu dem Bericht und Protokoll wird beschlossen, alles Persönliche soll aus dem Bericht entfernt, doch soll wenigstens die Resolution gebracht werden.

Anmerkung der Redaktion. Der Schlusssatz erfordert eigentlich eine längere Erläuterung, die nothwendiger Weise das zeitigen würde, was wir durch Kürzung des letzten Berichtes vermeiden wollten, deshalb müssen unsere Leser im übrigen Deutschland schon entschuldigen, wenn sie durch den Abbruch der nachfolgenden Resolution nicht recht klar werden, wir lassen dieselbe lediglich deshalb hier folgen, um die Mitglieder in Berlin zu befreiben:

In Erwägung, daß Bringmann unbedingt gewußt hat, was Kamerad Buschte mit seiner Resolution in Nr. 33 des Zimmerer gesagt haben will indem derselbe hauptsächlich die drückenden Verhältnisse mit dem sogenannten geistigen Inhalt getroffen haben wollte. Und in Erwägung, daß es unwürdig ist, die Resolution einer Zahlstelle mit einem Artikel wie der unter Vermischten in Nr. 35 zu ironisieren, erklärt die Versammlung obiger ganz entschieden zurückweisen zu müssen.

Zu der Resolution haben wir zu bemerken, daß es „unwürdig“ ist, Bringmann, der für einige Leute eben kein Kamerad zu sein scheint, Sachen zu unterchieben, die ihm im Traume nicht eingefallen sind. Oder tritt der dolus eventualis in Berlin epidemisch auf? Wir protestieren ganz entschieden dagegen, daß aus dem gerade nicht taktvollen Vorgehen des Kameraden Rutschke gegen die Schreibweise des Zimmerer eine Streitfrage zwischen der Zahlstelle Berlin und der Redaktion des Zimmerer gemacht wird, worauf diese Resolution bereits zum zweiten Male hinweist. Wenn wir je eine Zahlstelle in ihrem Kampfe unterstützt haben — und zwar recht wirksam unterstützt haben — dann ist es Berlin gewesen; wir verlangen dafür selbstredend keinen Dank, aber auch keine Fußtritte.

Bremen. Am 12. Dezember tagte hier eine öffentliche Zimmererverversammlung, in der Genosse Dr. Dietrich einen lebhaften Vortrag über die moderne Arbeiterbewegung hielt. Der Vortrag wurde von den Versammelten aufmerksam verfolgt und es ist nur zu bedauern, daß die Versammlung nicht besser besucht war; es hätten noch viele Kameraden durch den Vortrag ihr Wissen bereichern können.

Celle. Am 4. Dezember tagte unsere Versammlung, in der beschlossen wurde, am zweiten Weihnachtstage ein Vergnügen abzuhalten. Ferner wurde beschlossen, die zureisenden Kameraden an den beiden Weihnachtstagen, sowie zu Neujahr zu verpflegen. Dann wurde über die Bekanntmachung des Agitationscomités in Bremen dis-

kutirt. Alle Redner waren sich dahin einig, daß wir nicht verpflichtet sind, die in Frage stehenden Beiträge zu leisten, weshalb eine briefliche Auseinandersetzung stattfinden soll. Außerdem wurden die Kameraden aufgefordert, die Bibliothek der Gewerkschaften besser zu benutzen; die langen Winterabende sind ganz darnach angethan, sich Aufklärung zu verschaffen.

Erlangen. Montag, den 9. Dezember, tagte hier eine Zimmererverversammlung, die gut besucht war und in der Kamerad Kuhlmann einen Vortrag hielt, worin er die Nothwendigkeit der Organisation klar machte. Redner wies an der Hand mehrerer Beispiele aus dem praktischen Leben nach, daß die Löhne steigen müßten, daß dieselben aber im Gegentheil gedrückt werden, wenn eine Organisation nicht besteht. Damit solle keineswegs gelagt sein, daß man öfter streiken müsse, sondern im Gegentheil, durch gute, dauernde Organisationen würden viele Streiks überflüssig. Die Kameraden in Erlangen sollten sich nur Mann für Mann dem Verbands angeschlossen. Der Vortrag erreichte seinen Zweck, die Erlanger Kameraden besaßen, eine Zahlstelle zu gründen. Der Vorstand wurde gleich gewählt.

Fürth. Am Sonntag, den 8. Dezember, sprach hier Kamerad Kuhlmann aus München in einer öffentlichen Zimmererverversammlung. Redner zeigte an vielen Beispielen, daß unser durchschnittliches Jahreseinkommen immer mehr zurückgeht, weil die Wausaison immer enger begrenzt wird. Die Geldgeschäfte der Wausaison bringen das mit sich. Außerdem treibe das Submissionswesen schlimme Mäthen. Wo die Unternehmer den Arbeitslohn nicht mehr drücken können, da halten sie sich durch schlechte Bauausführung schadlos. Daher kommen auch die vielen Unfälle. Kamerad Lösslein besprach die Fürther Zimmererbewegung, die sich vor 23 Jahren bemerkbar machte als gegenwärtig, wo es doch so Noth thut. Jeder Kamerad müsse für die Ausbreitung der Organisation wirken.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 3. Dezember im „Englischen Fivoll“. Nachdem das Protokoll verlesen und angenommen, machte der Vorsitzende bekannt, daß der Antrag der Lederarbeiter vom Kartell abgelehnt sei. Dann hielt Kamerad Schrader einen recht interessanten Vortrag über die Entstehung, Entwicklung und den jetzigen Stand unserer Organisation. Redner kam zu dem Schluss, daß die Mitglieder, obwohl sich seit dem Jahre 1890 eine unverantwortliche Nuthlosigkeit unter den Zimmerern bemerkbar gemacht habe, sich doch wieder aufzuraffen beginnen, denn die Organisation sei seit dem letzten Jahre wieder im Wachsen begriffen. Im Jahre 1885 im 3. Quartal betrug die Zahl der zentralisirten Zimmerer 3198, im Jahre 1890 13 680, im Jahre 1895 9663 Mitglieder. Zahlstellen hatte der Verband 61 im Jahre 1885 gegen 226 im Jahre 1890 und 193 in 1895. In der Diskussion sprachen noch Rathmann und Niemeier. Ersterer führte aus, wenn wir keine Organisation gehabt hätten, wäre der Lohn nicht auf die jetzige Höhe gekommen und auch nicht auf der Höhe zu halten gewesen. Niemeier glaubt, daß nur die Mitglieder, die aus Ueberzeugung in den Verband eintreten, für uns etwas werth sind. Dann verlas der Vorsitzende die Abrechnung der Sammelbogen für hilfsbedürftige Mitglieder. Dieselbe ergab in Summa M. 155,05 und wurde für richtig befunden. Darauf berichtete der Vorsitzende von der Sache mit Zimmermeister Koch. Auf ein Schreiben an Letzteren sei bis jetzt noch keine Antwort erfolgt. Vor Zimmermeister Lübert in Hirschenselde, der nur 50 \mathcal{M} pro Stunde zahlt, wurde gewarnt. Kamerad Bringmann beantragte, unsere Bibliothek durch entsprechende neue Bücher zu ergänzen; dieses wurde dem Vorstände zur Prüfung überlassen. Dann wurde noch beschlossen, des Weihnachtsfestes wegen die nächste Versammlung ausfallen zu lassen.

Kiel. Am 12. Dezember tagte unsere Mitgliederversammlung, in der zunächst über die Fortführung unserer Unterstützungskasse verhandelt wurde. Die übergroße Mehrheit der Anwesenden war für Weiterführung der Kasse. Das Unterstützungsreglement wurde dann einer Aenderung unterzogen. Der § 4 erhielt folgende Fassung: „Suchen Mitglieder um außergewöhnliche Unterstützung nach, so kann dem nur stattgegeben werden, wenn selbige durch ihr Verbandsbuch beweisen, daß sie ihrer Pflicht der Zahlstelle gegenüber gerecht geworden sind.“ Alsdann entspann sich über die Handhabung der Statistik eine rege Debatte. Da das hiesige Gewerkschaftskartell sich jetzt mit der Aufnahme einer allgemeinen Statistik beschäftigt, wurde vom Vorsitzenden die Frage aufgeworfen, ob nicht die von uns bis jetzt geführte Statistik in Zukunft unterbleiben könne. Es sprachen sich jedoch mehrere Redner für die Weiterführung unserer Statistik aus, und wurde demgemäß beschlossen und eine dreigliedrige Statistikkommission gewählt. Alsdann wurde über die diesjährige Weihnachtsunterstützung verhandelt. Da sich bis jetzt nur zwei Kameraden als hilfsbedürftig gemeldet haben, wurden dieselben mit M. 30 resp. M. 20 unterstützt. Die sich noch vor Weihnachten als hilfsbedürftig meldenden Kameraden sollen mit M. 10 pro Mann unterstützt werden; dergleichen wurde für die zu Weihnachten zureisenden Verbandsmitglieder eine Summe festgesetzt. Die betreffenden Mitglieder haben sich in der Herberge bei Franzen, auf dem Steinberg, einzufinden, wo eine Kommission zur Regelung der Sache anwesend sein wird. Alsdann wurde der Bericht vom Gewerkschaftskartell erstattet und fand dieserhalb eine lebhafte Debatte statt. Da die Amtszeit eines Kartelldelegirten abgelaufen, wurde H. Warten gewählt. Im „Verschiebenen“ theilte R. Hering mit, daß auf dem Ausschließungsplatze seitens der Lübecker Kameraden, welche dort arbeiten, die Verbandsbücher kontrollirt würden, es

müßten sich dieses die dort Arbeitenden merken. Der Vorsitzende trat den Ausführungen Hering's bei und wies darauf hin, daß wir vor einigen Jahren, wo die Kontrolle der Bücher auf den Plätzen üblich war, ganz gute Erfolge erzielt hätten, nur durch die Laune der Mitglieder wäre die Sache vernachlässigt, wir müssen dieses wieder nachholen und die Bücherkontrolle wieder einführen. Nachdem sich alsdann noch über die Ausstellungsangelegenheit, welche wohl so bald nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, noch mehrere Redner geäußert hatten, erfolgte Schluß der sehr gut besuchten Versammlung.

Königsberg. Am 2. Dezember tagte unsere Mitgliederversammlung, in der darauf hingewiesen wurde, daß ein Innungsmeister seine Gesellen mit 40 \mathcal{M} Stundenlohn absperrt, weshalb beschlossen wurde, in nächster Zeit eine öffentliche Zimmererverammlung abzuhalten. Nachdem wurden einige Polizeivorchriften zur Sicherung der Bauarbeiter aus dem „Zimmerer“ verlesen und darauf hingewiesen, daß wir uns bestreben müssen, dieselben durchzuführen, eventuell die Polizei darauf aufmerksam machen, daß dieselben nicht inne gehalten werden. Es wurde auch mitgetheilt, daß beim Bau des Unternehmens ein Abort errichtet ist, der nicht benutzt werden kann; auch seien im Thiergarten zwei schwere Unfälle vorgekommen. Der Direktor treibt fortwährend zu schnellerer Arbeit, was zur Folge hatte, daß sich unser Kamerad Sager einen Fuß quetschte und daß ein Gerüst brach, auf dem sich ein Dachdecker befand; dieser stürzte ab und brach sich einen Arm. Ferner war eine Frage eingegangen: „Wäre es nicht an der Zeit, für's nächste Jahr eine höhere Lohnforderung zu beanspruchen, da Miethe und Lebensmittel immer steigen?“ Der Vorsitzende antwortete: „Ja, es wäre wohl sehr nötig, aber es ist jetzt noch nicht möglich, da wir noch immer mit dem alten Minimallohn zu kämpfen haben.“ Da weiter nichts zu erledigen war, wurde die Versammlung um 9 Uhr geschlossen.

Kosfeld. In unserer am 12. d. M. abgehaltenen Monatsversammlung hielt Kamerad Bömer einen sehr beifällig ausgenommenen Vortrag über „Die Arbeitstheilung und deren nachtheilige Folgen für die Arbeiter.“ Referent zeigte, wie die Arbeitstheilung in der heutigen Produktion zur Einseitigkeit führe, vor Allem durch die in der Großindustrie nothwendigen monotonen Handbewegungen und Handgriffe die geistige und körperliche Entwicklung des Arbeiters bedeutend hemme. Schon in der Schule müsse bei der jetzt üblichen Auswahl und Form des Unterrichtsstoffes der Geist verkümmern. Totalitäres Eintreten für die Verkürzung der Arbeitszeit sei das wirksamste Mittel, um diese Uebelstände in Etnas abzuschwächen. Nachdem dann der Kassirer die Abrechnung vom dritten Quartal verlesen, fasste die Versammlung noch folgende Beschlüsse: 1. Allen Restanten mit mehr als 52 Wochen ist der „Zimmerer“ zu entziehen. 2. M. 30, welche das frühere Mitglied Fuß dem Verbands schuldet, aus den Büchern zu streichen, weil das Geld voraussichtlich niemals zurückbezahlt wird. 3. Während der Wintermonate werden die Beiträge für die arbeitslosen Kameraden aus der Kasse bezahlt, sofern dieselben sich beim Kassirer melden und nicht über 13 Wochen schuldig sind.

Mannheim. Am 8. Dezember tagte unsere Versammlung, der das Festkomité mittheilte, daß ein größeres Lokal zur Abhaltung eines Vergnügens nicht zu haben sei, weshalb beschlossen wurde, das Vergnügen am 22. Dezember in Laible's Lokal, H 5, Nr. 12, abzuhalten; Anfangs Nachmittags 4 Uhr. Die Besprechung des neuen Lohntarifes gestaltete sich recht lebhaft. Es wurde konstatiert, daß immer noch Klassenlöhne zwischen 30 und 39 \mathcal{M} vorkommen, ähnlich so sehe es mit der Arbeitszeit. Gleich im Sommer alle Meister, bis auf einen, die zehnstündige Arbeitszeit bewilligt haben, lassen jetzt doch viele Meister mehr Stunden arbeiten, ohne die Ueberstunden besser zu bezahlen. Seit Anfang Dezember werden 8, 8½ und auch 9 Stunden gearbeitet; bei Wasserarbeiten und Arbeiten über Land werden oft gar keine und nirgends ausreichende Zuschläge bezahlt; auch blüht in einem Geschäft das Antarkordsystem schon seit Jahrzehnten. Es wurde deshalb beschlossen, die Meister durch ein Zirkular zu benachrichtigen, daß wir nächstes Frühjahr auf Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit und des Mindestlohnes von 40 \mathcal{M} bestehen werden, damit sich dieselben bei Uebernahme von Arbeiten darnach richten können. Ferner wurde die Lohnkommission beauftragt, einen vollständigen Lohnarif zu entwerfen, der dann bei gegebener Zeit durchgesetzt werden soll. Schließlich wurde aufgefordert, daß alle Kameraden für Ausbreitung des Verbandes sorgen möchten, denn anders lasse sich ein Lohnarif weder ein- noch durchführen. Auf diese Aufforderung und deren Berechtigung möchten wir noch extra aufmerksam machen. Die Meister richten ihre Taktik ganz nach dem Verhalten der Zimmerer ein. Wenn das noch lange so weiter geht als bisher, das heißt, wenn die Kameraden nicht bald ihren Schenkbrian abwerfen und geschlossen für ihre Interessen eintreten, dann dürfen sie sich nicht wundern, wenn die Verhältnisse bald noch trauriger werden wie dieselben jemals waren. Was helfen da alle Unterschriften der Meister, wenn unsere Kameraden nicht sorgen, daß die Meister ihr Versprechen innehalten? Ein erdrückendes Gefühl muß sich jedes Versammlungsbesuchers bemächtigen, wenn nicht einmal alle Verbandsmitglieder anwesend sind, wenn da nur etwa 30—40 Kameraden erscheinen, und zwar meist lauter Bekannte, also solche, die immer zur Stelle sind. Mindestens bei so wichtigen Verhandlungen sollte Niemand fehlen, dann hätten auch die Meister ganz anderen Respekt.

Breck. Am 8. Dezember tagte unsere regelmäßige Versammlung. Nachdem das Protokoll von der letzten Versammlung verlesen und anerkannt war, führte J. Lindau die Gründe an, weshalb er seiner Pflicht als Kartellbelegierter nicht nachgekommen sei, wobei er verschiedene Mißstände anführte, die sich beim Kartell eingestellt hätten. Die Versammlung nahm ihn deswegen in Schutz, nur wäre es seine Pflicht gewesen, in den Sitzungen selbst Abhilfe zu beantragen. Selbiger nahm die Wahl wieder an. An Stelle von E. Wulff, der nicht erschienen war, und auch auf eine Wiederwahl verzichtete, wurde W. Schäfer gewählt. Ferner wurde den zu Weihnachten zureisenden Verbandskameraden M. 1 aus der Lokalkasse bewilligt, worauf Schluß der Versammlung erfolgte.

Hofod. In unserer letzten Versammlung, am 30. November, wurde über die Verhandlungen des Gewerkschaftskartells Bericht erstattet. Ein Mitgliederverzeichnis, das der Redakteur Groß wünscht, soll vom Kassierer ausgearbeitet werden. Ein Besuch, um Unterstützung der streikenden Sattler, wurde mitgeteilt, worauf M. 9 bewilligt wurden. Ein Kamerad, der sich in recht trauriger Lage befindet, wurde mit M. 10 unterstützt. Die Befreiung der Arbeitslosen vom Beitrage wird auch in diesem Winter unter den üblichen Formen stattfinden. Die Arbeitslosen haben sich beim Kassierer zu melden, wenn sie Anspruch auf Befreiung vom Beitrage erheben.

Schleswig. Am Dienstag, den 10. Dezember, Abends 8 Uhr, tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Nachdem die Beiträge entrichtet und das Protokoll verlesen war, stellte Kamerad Meyer den Antrag, am Weihnachtstabend, sowie an den beiden Feiertagen und am Neujahrstag zureisende Kameraden anstatt der üblichen Unterstützung von 50 M das Doppelte, also M. 1, zu gewähren. Der Antrag Meyer wurde einstimmig angenommen. Vom Kameraden Claus wurde der Antrag gestellt, in diesem Winter ein kleines Vergnügen abzuhalten. Dieser Antrag wurde ohne weitere Debatte angenommen. Das Vergnügen soll am 31. Dezember stattfinden.

Schwartzau. Am 8. Dezember tagte unsere Versammlung, in der zunächst Kamerad W. Evers zum ersten und J. Köster zum zweiten Schriftführer gewählt wurde. Meister Frank in Gleschendorf zahlt den ortsüblichen Lohn nicht, deshalb soll der Vorstand die Sache aufklären und event. in einer Vorstandssitzung Beschluß darüber fassen. Die Unterstützung der kranken Mitglieder konnte nicht fest geregelt werden, da die Lokalkasse zu schwach bestellt ist. Die nächste Versammlung beginnt Nachmittags um 2 Uhr, in derselben soll auch über die Befreiung der Arbeitslosen vom Beitrage verhandelt werden.

Stargard i. P. Am Sonntag, den 8. Dezember, tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung, die nur schwach besucht war. Die Zustände bei einigen Meistern wurden einer scharfen Kritik unterzogen; der eine Meister hat seine Gesellen bis auf zwei entlassen und läßt seine zwei Poliere mit 12 Lehrlingen arbeiten. Als unser verstorbener Kamerad Stern beerdigt wurde, da schienen die Kameraden bei jenem Meister keine Zeit zu haben, dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen, der Leichenzug mußte an dem Bau vorbei, wo die Kameraden arbeiteten, diese versteckten sich, bis der Leichenzug vorüber war. Auch die Zustände bei Meister Dietrich wurden einer Kritik unterzogen, dort spielt ein Kamerad von uns eine nicht gerade schöne Rolle. Ein Antrag, daß bei jedem Sterbefall eine Anzeige im „Zimmerer“ erscheinen und ein Kranz gesendet werden soll, mußte zurückgestellt werden, dagegen soll eine Anzahl Arbeiter-Notizkalender bestellt werden.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Manheim, den 3. Dezember. Gestern Vormittag stürzte von dem Neubau der früher Traumann'schen Häuser der bei Spenglermeister Himmelhahn beschäftigte Lehrling Adolf Geißel aus beträchtlicher Höhe herab. Der bedauernswürdige Knabe erlitt so schwere Verletzungen, daß er auf dem Transport nach dem Allgemeinen Krankenhaus gestorben ist.

Stuttgart. den 10. Dezember. Gestern Morgen ist beim Kanalbau in der Hospitalstraße einem Maurer ein zierl. zehn Kilo schwerer Stein aus der Höhe von über vier Meter auf den Hinterkopf und den Rücken gefallen, wodurch derselbe an diesen Körpertheilen erhebliche Quetschungen erholten hat. Derselbe wurde mittelst des Sanitätswagens in's Katharinenhospital verbracht.

München, den 11. Dezember. Vom Gerüst eines Neubaus in der Hochstraße stürzte ein Steinmeyer aus der Höhe von etwa 12 Metern ab und war nach wenigen Minuten eine Leiche.

Landshut den 12. Dezember. Beim Umbau der Mookmühle stürzte eine Mauer von 1,90 m Höhe in der Länge von 5,20 m ein, wobei ein eiserner Träger brach, wodurch ein Maurer schwer verletzt wurde.

Cannstatt, 14. Dezember. Einen eigenartigen Anblick gewährte gestern Morgen den Passanten der Untertürkheimer Straße das „umstürzliche Gerüst“ der Bauunternehmer Jooß & Co. an einem zur neuen Artilleriekaserne gehörigen Neubau, das dem starken Winde der vergangenen Nacht nicht hatte widerstehen können und sich quer über das etwa 8 m hohe Gebäude gelegt hatte. Viele starke Balken dieses Stagengerüsts sind zerbrochen, der darauf befindliche große Krahn liegt in seinem Haupttheil in dem Keller, Eisentheile desselben liegen hinter dem Bau umher und aus verschiedenen Pfeilern des neuen Gebäudes ist ein Schutthaufen geworden. Zimmer-

leute sind mit dem Aufdrumen des Holzes beschäftigt. Wäre der „Umfall“ zur Tageszeit erfolgt, dann hätte er wahrscheinlich einer ganzen Anzahl Arbeiter das Leben gekostet. Jedenfalls wird das neu hinzuzuführende Gerüst so „verstreut“ werden, daß dasselbe keine Umsturzgedanken mehr bekommt.

In Dresden hat vor einigen Wochen eine Versammlung der Bauarbeiter folgende Resolution beschlossen: „In Erwägung, daß der gewerbliche Schutz aller im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter in Deutschland vollständig vernachlässigt ist, die Bestimmungen der Landesbaupolizeigesetze wie die daraus resultierenden Lokalbauverordnungen nicht sagend und von zweifelhaftem Werth für den Arbeiterschutz sind; in Erwägung, daß auch das Reichsstrafgesetz, welches mit seinem allgemein gehaltenen Schutz für den Staatsbürger wie für den baugewerblichen Arbeiter als von der derzeitigen Rechtsanschauung der Justizbehörden abhängig betrachtet werden muß, hier nicht in Frage kommen kann; in fernerer Erwägung, daß die baugewerbliche Arbeiterschaft nur in dem Unfallversicherungsgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften einen Schutz ersehen konnte, aber auch dieser, wie die Erfahrung lehrt, durch den aberwiegenden Einfluß der Unternehmer und die unklaren Bestimmungen des Gesetzes nicht zur Geltung kommen kann, beschließt die heutige Versammlung; die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstage eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetz vorzulegen, worin 1. Der baugewerbliche Arbeiterschutz unter der gleichberechtigten Mitwirkung der Reichsregierung, der Unternehmer und der Arbeiter gesetzlich festgelegt und einheitlich geregelt wird. 2. Zur Ueberwachung wie Durchführung des baugewerblichen Arbeiterschutzes errichtet die Staatsregierung eine besondere Behörde nach dem Muster der Fabrikinspektoren. 3. Die Mitwirkung der Berufsgenossenschaften bei der Durchführung des Arbeiterschutzes und Ueberwachung der Betriebe geschieht unter gleichberechtigter Theilnahme der Arbeiter. Die Kosten tragen die Berufsgenossenschaften. 4. Die Beauftragten der Arbeiter geben aus einer freien Wahl der Versicherten hervor. Das Wahlrecht hat jeder Versicherte, der 21 Jahr alt ist. Wählbar ist jeder mündige Versicherte, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.“

Die Erforschung der Mißstände auf Bauten. Die „Metallarbeiter-Zeitung“ bringt einen langen Auszug aus den von uns veröffentlichten Resultaten der stattgefundenen Untersuchungen und bemerkt dazu: Die Bauhandwerker haben mit ihrer ausgedehnten Untersuchung ein tüchtiges Stück Arbeit geleistet, das in einem gefunden, wohlgeordneten Gemeinwesen aber nicht notwendig, oder dann, wie es ihre Pflicht, von den Behörden gethan worden wäre. Für ihre Arbeit, die nicht allein im Interesse der Bauhandwerker gelegen, sondern im Interesse des ganzen Volkes, haben sie die Anerkennung und den Dank Aller verdient. Es ist schämend für die Behörden, daß sie außer der schablonenmäßigen, in den Jahrhunderten alten Geleisen fortbewegten Verwaltungsgarbeit und außer den eifrigen, kleinlichen Verfolgungen der Arbeiterbewegung für nichts Anderes, für alle die vielen brennenden Fragen des Lebens kein Auge und kein Verständnis besitzen. Nach der Parole Hohenlohe's stellt die Bureaufraße und mit ihr die Vertretungsbehörden auf dem Gebiete der Sozialpolitik. „My Sozialreform“ lautet die leitende Parole der deutschen Politik in Staat und Gemeinde. Unter diesen Umständen wird leider auch die verdienstliche Arbeit der Bauhandwerker wenig Erfolg im Reichstage haben, der ihr aber so dringend zu wünschen wäre.

Die Bauhätigkeit im Königreich Sachsen ist, wie selbst die „Baugewerkzeitung“ berichtet, in den letzten zehn Jahren eine weit regere gewesen als jemals vorher, das läßt sich mit genauen Zahlen nachweisen, da sämtliche Gebäude bei der staatlichen Landesbrandkasse versichert sein müssen. Von Ende 1884 bis Ende 1894 stieg der Versicherungswert der bei dieser Kasse versicherten Gebäude von 3007 1/2 auf 4296 1/2 Millionen Mark. Es sind demnach in dem genannten Zeitraum in Sachsen für 1289 Millionen Mark neue Werthe geschaffen worden. Den stärksten Zuwachs erfuhr die Versicherungssumme im Jahre 1890, wo sie um 176 1/2 Millionen Mark wuchs. Seitdem hat sich der jährliche Zuwachs stetig vermindert und erst im letzten Jahre wieder eine Steigerung gezeigt. — Trotz alledem ist die Lage der Bauarbeiter in Sachsen elender als im übrigen Deutschland, was einen trefflichen Fingerzeig dafür bildet, was die sächsischen Behörden mit der Bekämpfung „der sozialdemokratischen Bestrebungen der Arbeiter“ bezwecken.

Die Bauhätigkeit in Posen soll nach Berichten von dort im letzten Bauesemester außerordentlich lebhaft gewesen sein. Es sind mehrere große Staats- und Kommunalbauten errichtet und die Privatbauhätigkeit zusammen hat etwa 700 Bauten neu hergestellt. Auch für nächstes Jahr soll eine große Anzahl Neubauten geplant sein, da unsere Kameraden sich aber nicht genügt fühlen, der Organisation beizutreten, müssen sie das Luderleben ertragen, trotz der regen Bauhätigkeit.

Eine sonderbare Berichterstattung beliebt das Blatt der Berliner Baupetulant, „Der Bau“. Wir lesen da in der Nr. 49 vom 9. Dezember: „Um zu der für nächstes Jahr zu erwartenden 14. Abänderung und Ergänzung des Unfallversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen, haben auf Veranlassung einer sozialdemokratischen Baugewerkskommission in Hamburg überall im Reiche auf den Bauten Erhebungen über die Lohn- und

Arbeitsverhältnisse, sowie über Mißstände, die Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährden, stattgefunden, deren Ergebnisse in einer dem Reichstage zugebachten Denkschrift niedergelegt werden sollen. Die Berliner Bauverhältnisse werden hierbei eine große Rolle spielen.“ Ujw.

Ob bei der Aktion gerade die Berliner Bauverhältnisse eine große Rolle spielen werden, lassen wir vorläufig noch dahingestellt, daß die Kommission der Bauarbeiter aber zu einer „sozialdemokratischen Baugewerkskommission“ gestempelt wird, kennzeichnet das Blatt und seinen Charakter als ein Organ der Ausbeuter. Die Stribenten der Ausbeuter haben nachgerade herausgefunden, daß es genügt, alle Schritte, die unternommen werden, um dem gewissenlosen Ausbeuterthum zu Leibe zu gehen, als „sozialdemokratisch“ zu denunzieren; sie sollen sich aber nicht wundern, wenn gerade sie selbst in der Artlagenschrift — „Denkschrift“ genannt — sich als die wichtigsten Zeugen für die ungarheure Schlamperie, die im Baugewerbe existirt, aufgeführt sehen.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

In Wandlitz versucht schon ein zweiter „Baumeister“ den üblichen Stundenlohn von 60 M auf 50 M herabzubringen, der Bauunternehmer Lübbe nämlich. Es haben daher fünf Kameraden die Arbeit niedergelegt. Bei Koch besteht die Sperre ebenfalls noch. Es wäre wahrhaftig an der Zeit, daß sich alle Zimmerer Wandlitz betheiligen und der Lohnbrüderei einen Damm entgegensetzen; die paar Verbandsmitglieder allein können das nicht schaffen. Das kommt aber davon, den „hohen“ Verbandsbeitrag kann Niemand bezahlen, — bewahre; nun, dann muß man sich damit begnügen, den Ausbeuter 50 M pro Tag an den Hals zu werfen. Das ist jedenfalls billiger.

Polizeiliches und Gerichtliches.

„Zugzwang fernhalten!“ Am Sonnabend, den 7. Dezember, wurde vor dem Landgericht I Berlin über die eingelegte Berufung gegen das Urteil des Schöffengerichts in Sachen des Redakteurs des „Töpfer“, Genossen Babel, verhandelt, der bekanntlich „groben Unfug“ betrieben haben soll, indem er vor Zugzwang warnte. (Vergl. „Zimmerer“ Nr. 48.) Auf Befragen des Vorsitzenden gab Angeklagter den Thatbestand an, bestritt aber, groben Unfug verübt zu haben, da die Notiz seit Jahren unbekannt durch die Presse benutzt wurde, ohne daß dadurch das Publikum beunruhigt worden wäre. Dieser Aufruf ist nur an die Mitglieder des Verbandes gerichtet, und dieses sei ein gutes Recht, welches den Arbeitern durch die Gewerbeordnung gewährleistet sei; auch die Unternehmer bedienen sich desselben Mittels, ohne daß Bestrafung erfolgt wäre, daher habe Angeklagter das Bewußtsein des strafbaren Handelns nicht gehabt und beantragte seine Freisprechung. Rechtsanwalt Dr. Werthauer bestritt die Strafbarkeit, indem er die Frage des durch die Presse verübten Boykotts in längeren Ausführungen erörterte. Er beantragte Freisprechung, eventuell aber sei die erkannte Strafe herabzumindern, da derartige Zeitungsveröffentlichungen aller Parteien und Stände bisher in Berlin unbedenklich geschehen seien und dies dem Angeklagten auf alle Fälle angerechnet werden müsse.

Staatsanwalt Kehler beantragte die Verwerfung der Berufung.

Im Anschluß an die stehende Rechtsprechung der Gerichte sowie des Reichsgerichts, so verkündete der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Leonhardt, sei es sehr wohl möglich, daß auch durch die Presse grober Unfug begangen werden kann. Nimmt man das an, so ist auch die „Verurteilung“ grober Unfug, da beide Theile, sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer, dadurch belästigt werden können. Bei einer solchen Aufforderung sei es gleichgültig, ob sie in öffentlicher Versammlung oder durch die Presse geschehe, Letzteres sei vielleicht noch schlimmer. Die Anzahl der Personen, welche dieser Aufruf interessirt, ist ziemlich groß, sie mußten sich Alle betreffen und in ihren Interessen verletzt fühlen. Die Thatbestandsmerkmale des groben Unfugs seien alle da. Bei der Strafabmessung war es verschärfend, daß die Folgen sehr verhängnisvoll werden könnten, aber zu Gunsten des Angeklagten nahm der Gerichtshof die bisherige Unbescholtenheit desselben an. Auch der Umstand, daß die Veröffentlichung bisher in Berlin nicht verfolgt wurde, während es im Königreich Sachsen in den letzten Jahren schon längst der Fall sei, wurde ihm zu Gute gerechnet. Das Urteil erster Instanz wurde deshalb aufgehoben und auf eine Geldstrafe von M. 100 oder zehn Tagen Haft erkannt. Gegen dieses Urteil wird Revision beim Kammergericht eingelegt.

Literarisches.

Von Otto Lueger's Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt) ist nunmehr die zehnte Abtheilung erschienen und damit der zweite Band vollendet. Man hat jetzt schon ein deutlicheres Bild von dem, was das Gesamtwerk leistet. Vor Allem scheint den Hilfswissenschaften der Technik große Sorgfalt zugewendet zu werden, wir können uns hierüber nur beifriedigt aussprechen, denn gerade auf diesem Gebiete bedarf sowohl der Theoretiker als auch der Praktiker zuverlässigen Rath und Hilfe. Die Artikel aus der Mathematik, Geometrie u. von Wehne, Sonderlinn u. W., ferner aus der theoretischen Mechanik von Schell, aus der

Geodäsie und der praktischen Astronomie von Hammer, Meinhart, Koll, aus der Geognosie und Mineralogie von Leppa, der Physik von Schmidt, der Meteorologie und physikalischen Geographie von Großmann und Günther sind durchaus geeignet, ausreichende Belehrung zu gewähren. Aus der Agrilkulturphysik bringt Wolny einen sehr umfassenden Artikel unter dem Stichworte Bodenphysik, der von großem und allgemeinem Interesse ist, gerade so wie der Artikel Bodenkunde von König, Hasselhoff. Physikalische Chemie behandeln Kernst und Wegg, Photochemie Vogel, organische Chemie Kernst, anorganische Chemie und Elektrochemie Vorhers in verschiedenen Abhandlungen, welche jedenfalls der Bedeutung dieser Disziplinen für ein technisches Verstum genügen. Aus der chemischen Technologie bietet das Verstum ganz Hervorragendes. Wir erwähnen unter den umfangreicheren Artikeln besonders jenen von Häufiger über Brennstoffe. Selbstverständlich nehmen die eigentlich technischen Abhandlungen, entsprechend der Zahl der hierfür vorhandenen Stichworte, den größten Raum ein. Den Löwenanteil an den Architekturartikeln hat bis jetzt v. Schubert-Solbern, und seine Darlegungen sind ebenso interessant wie lehrreich, auch mit vielen und guten Figuren ausgestattet. Hervorzuheben auf diesem Gebiete sind ferner die Artikel von Guzman, Hader, Stoeving, Liebenmann und in den neueren Heften die Knapp und klar geschriebenen von Weinbrenner. Möglichste Kürze im Ausdruck hat offenbar auch der Herausgeber in den von ihm gezeichneten Artikeln Bad, Bewegung des Wassers, Brunnen zc. gesucht, die in das Bauingenieurwesen gehören. Letzteres ist sehr gut verizeten durch die umfassenden Artikel von Goering über Bahnhöfanlagen, durch verschiedene Abhandlungen von Drach und Lubberger über Kulturtechnik, von Fröhling und Scholle über Wasserbau u. A. Einen sehr ausführlichen Artikel bringt Briz über Bedürfnisstätten. Die Abhandlungen von Melan, Ritter und Wehrbach aus dem Gebiete des Brückenbaues und der Ingenieurmechanik sind wissenschaftlich vollkommen. Das Maschineningenieurwesen und die mechanische Technologie erhalten bis jetzt den diesen wichtigen Zweigen gebührenden Raum; die Hauptstichworte dieser Gebiete sind aber noch nicht zur Behandlung gekommen, so daß ein Urtheil noch nicht möglich ist. Mehrere schöne Artikel aus der Maschinenkinematik lieferte Burmeister; ebenso verzeichnen wir eine große Zahl vortheilhafter Artikel von Arndt, Vohhard (Baumwollspinnerei), Frank, Gutermuth, Herrmann (größere Artikel über Blech, Blechbearbeitung, Wälzerei, Bohrmaschinen), v. Hering, Kraft (größere Artikel über Buntpapierfabrikation), Lindner, Rudeloff (größere Artikel über Viegeprobe, Viegeversuch zc.), Elektrotechnik haben Heim, Peukert und Fein behandelt. Die Technik der Gewerbe spielt eine Hauptrolle im Verstum. Landwirtschaftliche Maschinen vertritt Strebel, Fischerei Sieglin, Bierbrauerei in sehr umfassendem Artikel Herzfeld, Zeugdruck, Wäscherei, Bleicherei und Färberei Kielmeier und Beckerlin. Es ist natürlich nicht einmal annähernd möglich, hier auf den Inhalt der zwei Bände einzugehen. Zugelügt soll aber noch werden, daß alle Artikel ohne Ausnahme sorgfältig geschrieben und die Revisionen ebenso sorgfältig durchgeführt sind, so daß wir nur ganz wenige und unter diesen keine sinnentstellenden Druckfehler auffinden konnten. — Im Uebrigen scheint die Wahrnehmung, daß in Rücksicht auf die technische Bedeutung des Gegenstandes im ersten Bande verschiedene, sonst gute Artikel, wie Alfsicherei, Nequatoreal, Angel-fischeri, Astronomie und Zueghdriges, Aufrahmverfahren, Aulstern zc. etwas zu lang ausgefallen sind, im zweiten Bande zu sehr wohlthätigen Kürzungen geführt zu haben. Auch finden wir ungeeignete Stichworte, wie Anordnung der Brücken, Ausführung der Mauerbögen und Gewölbe, Ausgeschlossene Gegenstände von der Bahnbesörderung zc. vermieden. Das ist ein Fortschritt. Der große Werth des Wertes wird allgemein anerkannt, und auch wir können nur wiederholen, das Werk ist durchaus empfehlenswerth.

Adressen-Verzeichniß

der Vertrauensmänner, welche in den Zahlstellen die Auszahlung der Wanderunterstützung übernommen haben.

Zweiter Nachtrag.

- Bromberg.** S. Zacharias, Brantenhöferstraße 28.
- Boizenburg.** C. Witt, Klingbergstraße. Abends von 6 bis 7 Uhr.
- Colberg.** A. Flemming, Treptowerstr. 7. Abends von 6—7 und Sonntags von 12—1 Uhr Mittags.
- Dirschau.** S. Gomolla, Langestraße 36. Abends von 7—8 Uhr und Sonntags Mittags von 1—2 Uhr.
- Flensburg.** F. Jacobsen, Mittelstraße 23.
- Freiburg i. Bad.** Die Unterstützung wird jetzt bei W. Feist, Klarastraße 31, II., ausbezahlt.
- München.** „Passauer Hof“, Dultstraße 4. Abends von 7—8 Uhr.
- Pyritz.** G. Humboldt, Bergstraße 1. Mittags von 12 bis 1 Uhr und Abends von 6—7 Uhr.
- Rawitsch.** C. Freitag in Sierakowo 46. Abends von 5—7 Uhr und Sonntags Mittags von 12—1 Uhr.
- Rathenow.** C. Ardu, Waldemarstraße 18, part. Abends von 6—7 Uhr und Sonntags Mittags von 11—12 Uhr.
- Sangerhausen.** D. Hoff, Töpfersberg 47. Mittags von 12—1 Uhr.
- Swidau.** Die Wanderunterstützung wird jetzt Schulstraße 21 (Herberge) ausbezahlt. Abends von 6—7 und Sonntags bis 2 Uhr Nachmittags.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Sozialverbände respektive Vertrauensleute bei.
 * Die Berichte aus Breslau und Nürnberg mußten zur nächsten Nummer zurückbleiben.
 „Wir sind doch kein Exekutor,“ das müssen wir allen Denen in's Gedächtniß rufen, die uns mit Anträgen, daß wir irgend einen armen Teufel wegen Logis- und ähnlicher Schulden stiebriesslich verfolgen sollen, überhäufen. Es ist uns nicht möglich, dieses bei jeder Einwendung den Einsendern brieflich auseinanderzusetzen, weshalb wir auf diesem Wege ersuchen, uns in Zukunft mit solchen Anträgen zu versehen.
Bochum. Für dieses Jahr ist die Annonce beglichen.
Falkenau, F. L. Die Artikel sind hier angekommen, bis jetzt hatten wir aber noch keine Verwendung dafür, jedenfalls nach Neujahr.
Z. 100. Die Agitationskommission besteht noch; wenn sie kein Lebenszeichen von sich giebt, dann liegt das wohl daran, daß der Kamerad, der schreiben sollte, mit Arbeiten überhäuft ist. Wir kennen denselben sehr gut und wissen, daß er gern Alles machen würde, wenn es eben ginge. Es geht ja aber auch so, wie in Ihrer Gegend jetzt gearbeitet wird; wir wünschen den besten Erfolg. — Berichte sind uns nicht mehr zugegangen, als veröffentlicht sind.

Berichtungs-Anzeiger.

- Altona.** Mittwoch, den 25. Dezember, Lohmühlenstr. 36, bei Krüger.
- Barmen.** Sonntag, den 29. Dezember, bei Wälsing, Oberböruer, und Rüdigerstraßen-Ecke.
- Bergedorf.** Sonntag, den 29. Dezember, in „St. Petersburg“.
- Bielefeld.** Sonntag, den 29. Dezember, Vorm. 9 Uhr, in Bögeding's Lokal, Turnerstraße.
- Bochum.** Sonntag, den 29. Dezember, Nachm. 4 Uhr, in der „Germaniahalle“.
- Delmenhorst.** Sonnabend, den 28. Dezember, bei Joh. Nuytorn, Langestraße.
- Flottbek.** Sonntag, den 29. Dezember, bei Schnepel in Nienstedten.
- Gaarden.** Donnerstag, den 26. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Petersen, Ecke der Schul- und Kielerstraße.
- Salverstadt.** Dienstag, den 24. Dezember, fällt die Versammlung aus, am 7. Januar 1896 öffentliche Versammlung.
- Kellinghusen.** Sonnabend, den 28. Dezember.
- Kriwitz.** Sonntag, den 29. Dezember.
- Lauenburg.** Sonntag, den 29. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal.
- Memel.** Sonntag, den 29. Dezember, Nachm. 4 Uhr, bei Weiße, Holzstr. 9.
- Münden i. S.** Jeden Sonnabend, im „Berliner Hof“.
- Neumünster.** Mittwoch, den 25. Dezember, bei Kellermann, Römerstraße.
- Nürnberg.** Sonntag, den 29. Dezember, Nachmittags 3 1/2 Uhr, im „König von England“.
- Rathenow.** Sonnabend, den 28. Dezember, Abends 8 Uhr, in „Aleg“ Restaurant, Mühlenstraße.
- Spandau.** Dienstag, den 24. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Rathle, Neumeisterstr. 5.
- Steinbek.** Sonntag, den 29. Dezember, Nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal.
- Wandsbek.** Mittwoch, den 25. Dezember, bei Gronau, Hamburgerstraße.
- Waren.** Sonntag, den 29. Dezember, auf der Herberge.
- Warin.** Sonntag, den 29. Dezember, Nachmittags 2 Uhr, auf der Herberge.
- Wilhelmshaven.** Freitag, den 27. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Maes in Heppens.

Anzeigen.

(Laut Beschluß der Generalversammlung wird den Anzeigen der Kostenpreis in Klammern beigedruckt. Wir ersuchen nun, ohne weitere Aufforderung das Geld in Briefmarken unter der Adresse A. Fringmann, Hamburg-Barmbeck, Fehlerstraße 28, I. Et., einzusenden. Von Zeit zu Zeit werden wir dann öffentlich darüber quittiren; dadurch werden ganz erhebliche Unkosten und auch ein groß Theil Arbeit gespart.)

Unsere
Weihnachtsprospekt
 über nützliche
 Bücher und Bibliothekswerke unseres Verlags,
 die zu vornehmen
Weihnachtsgeschenken
 vorzüglich geeignet sind,
 bitten wir kostenfrei zu verlangen von jeder
 Buchhandlung oder direkt vom
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Genossen!

Kauft nur den „Bleistift, Solidarität“ von Jean Vlos, Stein bei Nürnberg.

Scherm's **Reise-Handbuch**
 für wandernde Arbeiter.
 Mit 3 Karten, gebunden Mark 1,50.
 Durch J. Scherm, Nürnberg u. alle Buchhandl.

Berichtsblötle, Herbergen usw.

- Altona a. d. Elbe.** Verkehrslokal und Herberge bei Krüger, Lohmühlenstraße 36.
- Berlin.** N. Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer.
 — W. Rühle, Markusstraße 14, Eingang Grünbergweg, Arbeitsvermittlung, Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
 — August Paulsch, W., Kulmstraße Nr. 36, Arbeitsvermittlung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.
 — Julius Kaumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittlung für Zimmerer.
- Bergedorf.** Zentralherberge und Verkehrslokal bei Joh. Bez, Töpferstraße 8.
- Bochum.** Zimmererherberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.
- Breslau.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“, Zentralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.
- Charlottenburg.** Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung, Arbeitsvermittlung, Zentralherberge und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer beim Kameraden U. Leder, Bismarckstr. 74.
- Danzig.** Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes Breite-gasse 42. Alle 14 Tage Versamm. der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse.
- Dresden.** Verkehrslokal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß“, Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.
 — Jesh's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.
 — Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.
 — „Deutsche Eiche“, Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.
- Hamburg.** Zentralherberge: Bld (vormals Diehl), Große Rosenstraße 37.
- Hamburg-St. Georg.** Aug. Bräsecke, Steinthorweg 2, Keller.
- Hamburg-Gimsbüttel.** Fr. Lemke, Verkehrslokal Belle-Alliancestr. 49.
- Hamburg-Barmbeck.** Verkehrslokal für Zimmerer, Rud. Ellerbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Elbstraße.
- Hamburg-Barmbeck.** D. Niemeier, Wandbekerstr. 129, I. Et. Vermietung von Zimmerwerkzeug.
- Hannover.** Versammlungslokal und Zentralherberge bei Volte, Neufstr. 27.
- Harburg.** Versammlungslokal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Bissenhop, erste Bergstraße 7.
- Heilbronn.** Jeden Sonntag nach dem Lohntage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Verkehrslokal, sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer im „Gasthaus zur Rose“, Marktplatz.
- Herne.** Versammlungslokal und Herberge bei Brunenwald, v. d. Haidestraße.
- Kellinghusen.** Herberge und Vereinslokal: S. Wraage, „Voltschalle“.
- Ludwigshafen.** Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.
- Leipzig.** Verkehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Zentral-Bericht der Gewerkschaften). Kassirer der Zentral-Krankenkasse: Joseph Frische, Leipzig-Neubitz, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.
- Lübeck.** Verkehrslokal: Fr. Spahrman, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunk, Rosenstr. 14/6.
- München.** Das Verkehrs- und Versammlungslokal des Sozialverbandes befindet sich im „Passauer Hof“, Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.
- Rostock.** Verkehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien, Beguinenberg 10.
- Schwerin.** Verkehrslokal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbefasse: Gr. Moor 49.
- Stettin.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer bei F. Weißberg, Bismarckstr. 10. Zentralherberge Große Laßtabe 14.
- Stuttgart.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentralherberge, „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstraße 14.
- Wilhelmshaven.** Verkehrslokal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Jur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.